

Präsident. Das ist etwas ganz anderes; da ist ein ganz eigenes Gesetz. Die Drittelgründe werden nicht nach der Rektifikation behandelt, sondern nach den Schätzungswerthen, wie sie unter Kaiser Josef erhoben wurden, der die Laudemialprozente herabgesetzt hat, es war dies ein kaiserlicher Machtspruch.

Steinrießer. Diese Drittelgründe kommen im Zudenburger- und Bruckerkreise so häufig vor.

Kottulinsky. Darüber besteht ein eigener §.

Horstig. Die Rektifikation war nur eine Verhandlung, die Besteuerung zu vermindern; ich möchte wissen, welcher Rechtsgrundsatz darin liegt, daß die Dominien sich taxiren lassen nach der Zeit, wo sie gezwungen worden sind, sich auszuweisen, worin ihre Bezüge bestehen.

Steinrießer. Wo er billiger daraus kommt, das soll der Unterthan zahlen. Bei uns gibt es aber viele Drittelgründe, wo 10 Prozent abgenommen worden sind.

Horstig. Diese Drittelgründe kommen besonders zur Sprache. Ich glaube nur, daß sie von der Zeit der Rektifikation mit der Werthschätzung des Laudemiums in gar keinem Zusammenhange stehen.

Scheucher. Es ist nur zu bedauern, daß wir in der neuen Zeit so viele Gewaltmaßregeln haben. Ist es denn wohl recht, daß der Bauer von seinen Dekonomiegebäuden das Laudemium bezahlen muß. Auf welches Recht gründet sich das.

Horstig. Ich glaube, die Sache ist ganz anders. Sie scheinen zu fordern, daß der Landmann ein anderes Recht haben soll, als ein Anderer. Recht ist Recht.

Scheucher. Aber, wie kann man Jemanden sein Eigenthum nehmen.

Horstig. Hat der Bauer nicht gewußt, wie er den Grund gekauft hat, daß er Laudemium zahlen muß?

Scheucher. Aber wie hat er übernommen? Der erste Uebernehmer konnte nicht berechnen, daß das Laudemium

später so viel ausmachen wird. Weiß man etwa nicht, wie die Realitäten später so hoch gestiegen sind? Wenn die Besitzer eines solchen Bauernhofes gestorben sind, und es wollte der Sohn oder die Tochter übernehmen, so sind die Geschwister, damit sie eine größere Erbschaft bekommen haben, zur Herrschaft gegangen, und haben gebeten, daß der Grund hoch geschätzt werde. Die Herrschaft hat dann natürlich immer den Spekulantem gemacht, hat hoch geschätzt, damit sie ein größeres Laudemium bekommen hat; der Sohn aber, der den Grund übernommen hat, ist zu Grunde gegangen, weil er den Geschwistern zu viel hat hinauszahlen müssen.

Horstig. Beweisen Sie das.

Scheucher. Wenn ich Ihnen das beweisen will, so müssen Sie sich die Augen zudecken.

Horstig. Wenn Sie von einzelnen Fällen sprechen, daß Unrecht geschehen sei, so will ich da beistimmen; im Allgemeinen aber bleibt es wahr, daß jeder Grund richtig geschätzt worden ist.

Krefst. Das sind nicht einzelne Fälle, aber es war nur von den unsinnig hohen Preisen die Rede.

Kottulinsky. Darum ist ja die Scala, damit die, die in neuerer Zeit hoch übernommen haben, nur Theile des Laudemiums zu zahlen haben.

Krefst. Das ist schon vor mehr Jahren, vor 10 Jahren.

Kottulinsky. Deswegen fällt auch die Scala auf 10 Jahre zurück.

Horstig. Darin mögen Sie recht haben, es wird bei Ihrem Willen stehen, Anträge zu machen. Wenn Sie glauben, daß der Maßstab nicht gerecht ist, so machen Sie einen Vorschlag.

Präsident. Meine Herren, ich glaube, den §. werden wir heute nicht zu Abstimmung bringen; es ist schon $\frac{3}{4}$ auf 2 Uhr. Morgen geben wir uns gegenseitig Refrektion, und am Freitag um 9 Uhr sehen wir uns wieder.



XXIII. Sitzung am 14. Juli 1848.

(Verhandlung, ob geschriebene Separatvota dem Landtagsprotokolle angeschlossen werden können? — ob die dem Landtage vorliegende dritte Frage nur eine interimistische Organisation des künftigen Landtages zum Gegenstand haben soll? — Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.)

Präsident. Meine Herren! wenn es Ihnen gefällig ist, so fangen wir mit dem Vorlesen des Protokolls der 21. Sitzung an.

(Leitner liest das Protokoll sammt den gegen den §. 33 schriftlich überreichten Separatvoten der Herren Oblak, Denike, Wasserfall und Hirschhofer vor.)

Präsident. Hat Jemand über die Fassung des Protokolls etwas zu bemerken?

Kalchberg. Es heißt im §. 4 der Geschäftsordnung: „geschriebene Vorträge abzulesen, soll keinem Mitgliede gestattet sein;“ — und im §. 8 heißt es: „eine vom Beschlusse abweichende Meinung soll nur kurz in das Protokoll aufgenommen werden,“ daher sehe ich in dem Ablesen dieser Vota-Separata durch die Herren Sekretäre nur eine Umgehung der Vorschrift des §. 4 der Geschäftsordnung. Um jeden Zeitverlust zu vermeiden, haben wir den Beschluß gefaßt, daß kein geschriebener Vortrag abgelesen werden soll. Uebrigens sind diese Einlagen an die Herren Sekretäre nachträglich ganz nutzlos; denn ich glaube, alles muß hier mündlich in der Versammlung gesprochen werden, damit es Gegenstand einer Berathung sein könne, und auch dann

kann es nur ins Protokoll aufgenommen werden; denn es kann nur die vom Beschlusse abweichende Meinung kurz ins Protokoll kommen, und Niemand wird finden, daß diese so eben von den Herren Sekretären vorgelesenen Vota-Separata sich als kurze Bemerkungen darstellen. Es sollen diese keine Beilage zum Protokoll bilden, sondern es soll bemerkt werden, worin die Meinung der Herren vom Beschlusse abgewichen sei, und das Vorlesen durch die Sekretäre scheint mir im Geiste des §. 4 ganz unzulässig.

Oblak. Ich glaube nicht, daß man dadurch den §. 4 der Geschäfts-Ordnung übergangen hat. Es ist hier nur von Mitgliedern die Rede, nicht aber von den Herren Sekretären. — Der Herr Sekretär ist zwar auch ein Mitglied, aber doch — das was ich hingegeben habe, und was abgelesen wurde, habe ich eben so auswendig vorgetragen, und ich bin dazu berechtigt, das, was ich vortrug, ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

Kalchberg. Aber das kann nur kurz geschehen.

Oblak. Wenn es so ist, so fragt es sich, ob es möglich ist, es in dem Sinne kurz zu geben, in dem ich es meine und wünsche, weil der Gegenstand wichtig ist, und nicht

sich mit so wenigen Worten sagen läßt. Was man mündlich vorgetragen hat, davon hat man das Recht zu verlangen, daß es in dem Geiste, wie die Rede war, ins Protokoll aufgenommen werde. Das wäre eine ungeheure Beschränkung des *votum separatum*, wenn man davon abginge, daß das ins Protokoll hineingenommen werden dürfte.

Kalchberg. Es ist hier von keiner Beschränkung, sondern nur von der Beobachtung der Geschäftsordnung die Rede. — Es ist hier nicht davon die Rede, daß es einem Mitgliede verboten wäre, sein *votum separatum* bekannt zu geben; er kann auf jede Weise seine Meinung dem Publikum bekannt geben, sowohl durch schriftliche Theilung, als auch, wenn er es in Druck gibt; aber das Ablesen derselben ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, und es ist dasselbe eben so hemmend, wenn es durch die Secretäre geschieht, als wenn es von irgend einem Mitgliede abgelesen würde.

Horstig. Ich bin mit der Ansicht des Hrn. v. Kalchberg ganz einverstanden; nur glaube ich, daß es nicht untersagt ist, ein *votum separatum* in das Protokoll aufzunehmen.

Kalchberg. Es darf dem Protokolle nicht beigegeschlossen, sondern nur kurz aufgenommen werden.

Horstig. Sein *votum separatum* schriftlich abzugeben, ist nicht verboten, nur das Vorlesen derselben ist untersagt.

Kalchberg. Ja freilich ist das nicht verboten.

Horstig. Aber daß es dem Protokolle nicht beigegeschlossen werden darf, ja das ist verboten.

Kalchberg. Es macht dadurch einen integrierenden Theil des Protokolles aus, und man umgeht dadurch die Vorschrift, daß es nur kurz aufgenommen sein soll. Nehmen wir z. B. den Fall an, daß es beschlossen worden wäre, dieses Protokoll, wie es hier vorgelesen worden, drucken zu lassen, so müßten alle diese *vota separata* mitgedruckt werden. Das Protokoll ist ein amtlicher Akt, diese *vota separata* aber sind nicht amtlich, und gehören folglich nicht dazu.

Es kann ein solches *votum separatum* schriftlich übergeben werden, oder das Mitglied kann dasselbe publiziren, wie es ihm gefällig ist, aber abgelesen soll es nicht werden.

Hirschhofer. Es ist beinahe nöthig, daß die *vota separata* schriftlich abgegeben werden, weil man nicht wissen kann, ob sich eine Gelegenheit ergibt, dasselbe mündlich vorzutragen. Es wird nicht in derselben Ordnung berathen, wie der Entwurf ist; es müßte nur den Herren Secretären nach der Sitzung ein kurzer Auszug diktiert werden.

Kalchberg. Jeder dieser Herren soll seine abweichende Meinung dem Präsidenten überreichen, aber ein nachträgliches Ablesen derselben ist ganz gegen den Sinn der Geschäftsordnung.

Oblak. Wenn das geschieht, so könnte der Fall vorkommen, daß darüber abgestimmt wird, ob ein *votum separatum* zur Aufnahme in das Protokoll geeignet sei oder nicht; wenn es nicht geeignet ist, so würde dann ein so wichtiger Gegenstand gar nicht erwähnt werden.

Kalchberg. Das ist nicht zu befürchten; denn jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag zu stellen, aber nur gegen das Ablesen derselben durch die Herren Secretäre, und gegen das, daß diese Anträge in ihrem ganzen Umfange dem Protokolle beigegeschlossen werden, dagegen spreche ich mich aus, weil es meines Erachtens wider den Geist der Geschäftsordnung ist.

Al. Scheucher. Ich stimme der Ansicht des Hrn. v. Kalchberg ganz bei, indem man bei schriftlichen Einlagen gar nicht wissen kann, wer sie gemacht hat; darum heißt es ja: schriftliche Einlagen sind nicht erlaubt, damit ein er sein Produkt selbst vorbringt. Man ist ja nicht da-

von überzeugt, daß es derjenige selbst gemacht hat, der es überreicht; so wie man bei uns das Mißtrauen hatte, daß das, was wir schriftlich geben, nicht unser Produkt ist, so kann dasselbe Mißtrauen auch bei den Herren Statt finden.

Kottulinsky. Ich bin ganz einverstanden; es scheint mir dieses Ablesen sehr zeitraubend und zwecklos, da ohnedieß das Beschlossene nicht mehr Gegenstand einer Berathung sein kann.

Steinrießer. Das hohe Präsidium wird mir erlauben, eine Bemerkung zu machen. Ich habe im §. 33 eine Einrede dahin gemacht, daß der Durchschnitt vom Jahre 1836 bis 1845 als Maßstab der Preise nicht angenommen werden soll, sondern nur die Refraktationspreise, und daß ich das vorgebracht habe, davon kommt im Protokolle nichts vor, ich bitte das hineinzusetzen.

Präsident. Sie haben das nicht verlangt, und das muß man verlangen, daß so etwas in das Protokoll gesetzt wird.

Steinrießer. Ich glaube, weil ich das so oft erörtert habe, so wird es ohnehin hineinkommen, ohne daß ich es weiter verlangen muß.

Präsident. Ja ein jeder, der nicht bei der Majorität ist, muß ausdrücklich begehren, daß seine Separatmeinung ins Protokoll hineinkommen soll.

Horstig. Die Deputirten des Bauernstandes werden das gar nicht wissen, daß das Alles bekannt gemacht wird, was ein Jeder sagt.

Präsident. Ja freilich, Alles kommt hinein, und zwar in die stenografischen Berichte. Das Protokoll, was hier vorgelesen wird, das wird nicht gedruckt, aber die stenografischen Berichte; in denselben wird es schon stehen.

Hat sonst noch Jemand über das Protokoll und über die Bemerkung des Hrn. v. Kalchberg etwas zu sagen?

Hirschhofer. Ich glaube, das stünde dem §. 8 doch nicht entgegen, weil der doch zuläßt, daß das *votum separatum* dem Protokolle beigegeschlossen wird, und über die Art und Weise, wie es aufgenommen werden soll, ist darin nichts bestimmt.

Kalchberg. Kurz, kurz.

Hirschhofer. Es ist nicht genügend, wenn man sagt, das *votum separatum* wird angenommen. Es muß vom Herrn Secretär entweder nach der Sitzung aufgenommen, oder aber der Bericht überreicht werden. Eines von beiden muß geschehen, sonst gibt es kein *votum separatum*.

Foregger. Das Protokoll ist hier nur ein Auszug aus dem, was hier verhandelt wurde; was nicht in der Versammlung vorgetragen wurde, kann nicht in das Protokoll hineinkommen.

Hirschhofer. Man ist nicht immer vorbereitet, etwas zu sagen; denn es wird nicht nach der Ordnung berathen, bald kommt man zu einem frühern, bald zu einem spätern Paragraph; man kann also nicht wissen, welche §§. heute vorkommen.

Kottulinsky. Man muß voraussetzen, daß jeder seine Meinung bei sich hat.

Verditsch. Das ist wahr, daß man sich oft nicht auskennt, nicht nur wir, sondern auch die Herren wissen oft nicht etwas geschwind. So z. B. haben Sie uns über den Gegenstand „Brutto- und Reinertrag“ keine ordentliche Aufklärung geben können; daher kann man uns das nicht verargen, daß wir gebeten haben, daß wir etwas nicht thun dürfen, was wir nicht kennen.

Hull. Ich glaube, daß die Deputirten vom Bauernstande ganz umsonst hier sind, indem wir Sachen übernehmen müssen, was sich keiner von uns erklären kann, so z. B. hat es sich keiner vorstellen können, was etwa das sein mag „Bruttoertrag;“ das vergelten uns nachher unsere Leute, die uns gewählt haben. Ich glaube, die Herren thun gerade so, als wenn sie glücklich wären, wenn sie uns

anführen können, und da kommt weiter doch nichts heraus, als daß unsere Bauern zu Hause sagen: die sind unsere Deputirten, sie sollten uns vertheidigen, und sagen gar nichts dazu. Glauben Sie denn, daß Sie davon glücklich werden können?

Ist es umgekehrt, so leidet die ganze Regierung darunter. Wir wollten jetzt haben, daß eine allgemeine Zufriedenheit entstehen sollte; die kann aber auf diese Art nicht werden; es ist uns ja Alles aufgedrungen, wir können ja darüber nichts erweisen, was wir thun müssen, und das ist weiter kein kleiner Uebelstand; darum wäre es für uns besser gewesen, wenn Alles beim Alten geblieben wäre. Es ist früher der Bauer zu Grunde gegangen, weil er so viel und so theuer hat zahlen müssen, und jetzt macht es sich gerade auch so; jetzt schaut das Gleiche heraus, wir müssen jetzt gerade so viel zahlen, und nachher die Ueberbürdung dazu, von der Sie ohnehin geschmeckt haben, daß diese kommen wird, da wünsche ich viel Glück dazu. Wenn nur ich früh genug aus dem Staube käme, nachher wäre mir das Andere alles gleich.

Kottulinsky. Ich glaube, daß die Versammlung den Vorwurf der unterthänigen Grundbesitzer, daß diesen Alles aufgedrungen werde, zurückweisen soll. So oft nur der Eine oder der Andere gewünscht hat, daß die Versammlung vertagt werden, oder daß ein §. verschoben werden soll, so oft hat die Versammlung den Wunsch erfüllt; daher, glaube ich, ist es ungerecht, daß man der Versammlung das vorwirft. Ich glaube, es ist Ihnen Nichts aufgedrungen worden; es sind Beschlüsse gefaßt worden, die Ihnen nicht genehm waren, aber auch solche genug, welche Ihnen zu Gunsten, aber den Gutsbesitzern nicht genehm waren. — Ein solcher war z. B. der über die Catastralpreise. In jeder Versammlung muß durch Stimmenmehrheit entschieden werden, und was die Mehrheit beschließt, in das muß sich die Minderheit fügen, das heißt aber nicht aufgedrungen werden.

Kalchberg. Ich glaube, darüber sollte man nicht hier weiter sprechen.

Hull. Daß die Preise, wie sie rektifizirt worden, wir anzunehmen schuldig sind, das sehen wir wohl ein, weil es die Herrschaften selbst so geschätzt haben; jetzt aber sollten wir diese annehmen, die jetzt sind, das wäre wohl nicht billig.

Präsident. Die sind nicht angenommen worden. Es haben selbe wohl Einige angetragen; aber dieser Antrag ist nicht durchgegangen, und dann, Freund, haben wir wohl jetzt nicht über die Preise zu sprechen, sondern darüber, ob das Protokoll so abgefaßt ist, wie Alles vorgebracht wurde, und dann über die Bemerkung des Herrn v. Kalchberg wegen der Separatmeinungen, welche von 3 oder 4 Herren überreicht wurden, und welche Sie hier vorlesen hörten. Darüber hat nun Herr v. Kalchberg gesagt, daß diese Separatmeinungen nicht vorgelesen, sondern nur im kurzen Auszuge in das Protokoll aufgenommen werden sollen. Nun sind sie einmal vorgelesen; aber es handelt sich um die Frage, ob diese dem Protokolle beizuschließen sind oder nicht?

Kalchberg. Was in Zukunft zu geschehen habe, bitte ich wohl auch zu bestimmen.

Wasserfall. Ich muß sagen, ich schließe mich auch der Ansicht des Herrn v. Kalchberg an; diese Separatvota sollen weder vorgelesen noch eingelegt werden, sondern, wer eine abweichende Meinung gibt, der muß die Gründe hier entwickeln, und diese können dann in's Protokoll hineinkommen.

Dlak. Ich habe nur gebeten, daß das, was ich mündlich vortrug, ins Protokoll aufgenommen werden soll; mein mündlicher Vortrag war weder kürzer noch länger, als das, was hier schriftlich liegt.

Wasserfall. Ich glaube, der Herr Secretär wird die Güte haben müssen, wenn die Aufnahme eines votum separatum verlangt wird, die Begründung desselben aus den stenografischen Berichten zu entnehmen.

Dlak. Ich müßte auf jeden Fall den Herrn. Secretär bitten, daß der Inhalt in Kürze hervorgehoben wird; wenn das heute nicht sein kann, so müßte das nächstens geschehen.

Präsident. Meine Herren, der Antrag des Herrn v. Kalchberg geht dahin, daß künftighin keine Separatvota mehr vorzulesen sind, und auch nicht ins Protokoll aufgenommen werden sollen, sondern, daß jener, welcher etwas zu sagen hat, was von dem gefaßten Beschlusse abweicht, selbes hier mündlich vorbringen soll.

Kalchberg. Verzeihen, das habe ich nicht gemeint, sondern die vota separata sollen nur kurz in's Protokoll aufgenommen werden. Es kann ohne weiters dem Secretär überreicht werden; dieser wird es dann kurz zu Protokoll nehmen, vorlesen, und die Versammlung wird dann, wie sonst über den Inhalt des Protokolles, auch hier entscheiden, ob die Meinung so aufgefaßt ist, wie sie vorgebracht wurde; nur als förmliche Beilage zum Protokolle soll ein solches Separatvotum nicht gegeben werden.

Wasserfall. Aber im Auszuge wird es doch ins Protokoll genommen.

Dlak. Ein Auszug im Protokolle wird doch gemacht werden müssen; denn sonst würde die Sache ganz durchfallen, und wäre gar nicht ersichtlich, und ein solcher Auszug ist auch nicht wider die Geschäftsordnung.

Foregger. Es scheint hier ein Irrthum zu obwalten, nämlich, daß die Herren nicht unterscheiden zwischen „Antrag“ und „Begründung.“ Der Antrag kann wörtlich ins Protokoll kommen; die Begründung aber soll nur kurz und auszugsweise ins Protokoll aufgenommen werden.

Gurnigg. Ich muß bemerken, daß die Auszüge der Stenografen zum Maßstabe dienen müssen, weil das Protokoll sonst schriftlich eingereichte Gründe enthalten kann, welche in der Versammlung gar nicht vorgetragen wurden, und diese dürfen nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

Präsident. Ich werde jetzt herumfragen, ob der Antrag des Herrn v. Kalchberg angenommen werden soll; er besteht darin, daß 1. künftighin keine Separatvoten hier mehr vorgelesen, und auch nicht schriftlich eingereicht werden sollen, und dann ist noch die Frage, ob diese so eben gelesenen 4 Separatvoten dem Protokolle in extenso beizuschließen sind. Der Antrag des Herrn v. Kalchberg ist, daß sie nicht beigezschlossen werden sollen, wird der angenommen?

Foregger. Ich bitte, nachdem der Antrag aus 2 Punkten besteht, daß über jeden besonders abgestimmt werde; sonst könnte vielleicht Jemand mit dem einen einverstanden sein, und mit dem andern nicht.

Präsident. Gut; erstens frage ich, sollen die gegenwärtig überreichten Separatvoten dem Protokolle beigezschlossen werden?

(Majorität für Nein.)

Präsident. Der 2. Antrag geht dahin, daß künftig keine Separatvoten mehr vorgelesen werden, sondern daß derjenige, der sein Separatvotum ins Protokoll aufnehmen will, dasselbe in Kürze angeben soll.

Neupauer. Ich glaube nicht, daß dieß der Antrag des Herrn v. Kalchberg ist; daher ersuche ich ihn, denselben noch einmal zu wiederholen.

Kalchberg. Mein Antrag ist dahin gegangen, daß nach §. 4 der Geschäftsordnung kein geschriebener Antrag oder Separatvotum hier verlesen werden soll, sondern daß diejenigen, welche ein solches Separatvotum ins Protokoll aufgenommen haben wollen, sich hier nach der Abstimmung melden sollen; dann wird ihre abgesonderte Meinung bemerkt werden, und in Kürze werden auch die Gründe, die

sie hier angegeben haben, aufgenommen; aber keiner soll sein Votum übergeben, dasselbe soll hier nicht abgelesen werden. Noch muß ich erinnern, daß auch in Zukunft ein solches votum separatum dem Protokolle nicht beizuschließen sei.

Neupauer. Der Antrag des Hrn. v. Kalschberg, daß das votum separatum auszugsweise ins Protokoll kommen soll, kann dadurch erfüllt werden, daß die Secretäre aus den stenografischen Berichten die Gründe, die hier vorgebracht wurden, nachtragen.

Denike. Ich bitte zu fragen, ob nicht der Auszug aus diesen Separatvoten dem Protokolle beigegeben werden darf?

Neupauer. Ich glaube, das kann am besten aus den stenografischen Berichten geschehen.

Horstig. Das ist ja so der Antrag, daß die kurzen Auszüge beigelegt werden sollen.

Kalschberg. Der Secretär soll dasjenige, was er nicht hat, aus den stenografischen Berichten nehmen, und das kann dann ins Protokoll kommen; nicht aber das, was Jemand geschrieben überreicht.

Neupauer. So weit ich mich erinnere, haben die Herren ganz dasselbe vorgetragen, was hier gelesen wurde.

Präsident. Sind Sie mit dem Antrage des Hrn. v. Kalschberg einverstanden?

(Große Majorität für Ja.)

Wasserfall. Ich bitte darüber abzustimmen, ob die vota separata auszugsweise aus den stenografischen Berichten ins Protokoll aufgenommen werden sollen?

Präsident. Ich glaube, es wird Niemand etwas dagegen haben, daß das Protokoll dahin abgeändert wird, daß die vota separata nicht in ihrer ganzen Ausdehnung, sondern aus dem, was die Secretäre und die Stenografen aufgemerkt haben, also auszugsweise ins Protokoll kommen sollen.

Knaßf. Bei der Redaktion der stenografischen Berichte wird besonders auf die vota separata Rücksicht genommen; ich bin so frei, im Interesse der Deputirten des unterthänigen Grundbesitzes den Wunsch auszusprechen, daß Alles, was diese sagen, immer genau aufgenommen werde, weil sich diese dann damit bei ihren Kommittenten über die Art ihrer Vertretung ausweisen können.

Kaiserfeld. Die vota separata ziehe ich aus den Protokollen der Secretäre heraus, und schreibe sie bei den stenografischen Berichten hinein, damit sie sich über ihr Wirken ausweisen können; ich schreibe auch die Namen der Antragsteller dazu.

Knaßf. Manchmal ereignet sich der Fall, daß in den stenografischen Berichten vorkommt: „Eine Stimme;“ — es wäre daher wünschenswert, wenn Jeder seinen Namen nennen möchte; es ist dieß vorgeschrieben, aber es wird nicht beachtet; daher kommt es, daß manchmal die Herren Stenografen den Namen nicht wissen, und dann schreiben sie: Eine Stimme.

Kopotar. Ich habe selbst das bemerkt, wo ein Bauer etwas gesagt hat, kommt es vor: Eine Stimme.

Kaiserfeld. Das war im Anfange, weil da die Herren Stenografen Sie noch nicht gekannt haben; je weiter ich in der Redaktion komme, desto seltener kommt dieß vor. Wenn Sie schon darauf beharren, daß Ihre Namen aufgeschrieben werden, so wäre es gut, wenn Sie sich einmal nennen würden, bevor Sie zu sprechen beginnen.

Präsident. Das geschieht aber nicht allemal.

Kaiserfeld. Wenn ich jederzeit fragen gehen müßte, wer hier und da unter „Stimme“ verstanden ist, da käme ich nie mit der Redaktion zu Ende.

Kopotar. Es steht aber in der Geschäftsordnung, daß jeder seinen Namen nennen soll.

Präsident. Das thun aber nicht Alle; im Anfange findet man überall, daß es heißt: „Stimme,“ weil sie ver-

gessen haben, sich zu nennen. Der Stenograf muß anfangen zu schreiben, wie der Votant zu sprechen beginnt; wenn nun einer seinen Namen nicht nennt, und gleich mit der Rede anfangt, so hat der Stenograf nicht mehr Zeit genug zu schreiben. Daher empfehle ich einem Jeden, daß jeder, der aufsteht und spricht, seinen Namen nennt, damit ihn der Stenograf geschwind aufschreiben kann. — Auch soll Jeder langsam und deutlich reden; deswegen kann ich auch nicht zugeben, daß 2 zugleich reden, und daß einer den andern unterbricht. Jetzt werde ich Ihnen noch etwas Besonderes vorlesen lassen, was ich gestern bekommen habe, vom neuen Minister des Innern, Hr. Doblhof; es ist über unser Ansuchen wegen portofreier Versendung der stenografischen Berichte durch die Post unter Kreuzband. Die portofreie Versendung ist bewilligt.

(Leitner liest das Ministerial-Schreiben an den Hrn. Grafen v. Attems, Landeshauptmann, und den Ministerial-Erlaß an die Postämter.)

Präsident. Also, meine Herren, wer jetzt etwa gedruckte Berichte versenden will, muß es unter Kreuzband thun; es muß ausdrücklich darauf stehen: „Landtags-Bericht;“ denn sonst könnte Jemand etwas anderes Gedrucktes schicken, und das ist nicht portofrei.

Pittoni. Auch ein Brief darf nicht beiliegen, sonst könnten Sie einer Strafe unterliegen, daß Sie es wissen.

Dir. Mayer. Um aber doch jedem Irrthume von Seite der Deputirten vorzubeugen, erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen. Da es nun schon bestimmt ist, wie viel Exemplare ein Jeder zu empfangen hat, so braucht man nur zu berechnen, wie viel Exemplare jeder Deputirte durch die Post befördern wird. Es wäre daher gut, wenn man unter Aufsicht der Stände Kreuzbände machen würde, worauf steht „Landtagsverhandlung.“ Es wäre gut, wenn ein kleiner Stempel darauf käme, z. B. das ständische Wappen. 3. B. Einer von diesen Herren bekommt 2 Exemplare, jede Sitzung macht so und so viel Bogen aus, also so viel Kreuzbände bekommt er. Ich glaube aber, der Stempel soll ganz klein sein. Diese Vorsicht wäre gut, theils, weil dadurch allen Irrthümern abgeholfen wird, theils weil dadurch mancher Mißbrauch vermieden werden kann.

Präsident. Hat Jemand über diesen Antrag etwas zu bemerken? Sind Sie damit einverstanden?

(Einhellig Ja!)

Präsident. Meine Herren, jetzt können wir weiter gehen.

Wasserfall. Ich muß mit einigen Worten von dem Gegenstande abspringen. Es scheint mir aber nothwendig, dieß zur Sprache zu bringen, damit wir die Wirksamkeit des Landtages nicht stören oder hinausziehen. Nachdem der Gesetzentwurf über die Urbarialablösung beraten sein wird, so kommt die Organisation des Landtags. — Zur Prüfung des Entwurfes desselben wurde ein Vorberathungs-Comité gewählt; ich habe die Ehre, ein Mitglied dieses Comité's zu sein. Es wurde uns der gedruckte Entwurf gegeben, wir haben darüber eine Vorberathung zu machen, und der hohen Versammlung Bericht zu erstatten. —

Nun ist aber der Entwurf keine Organisation des künftigen Landtages, sondern eine interimistische, zu deutsch gesagt, einstweilige Organisation, wie der provisorische Landtag zusammengefaßt sein soll.

Ich glaube, das wird dem Zwecke nicht entsprechen. Wir haben hier kein Provisorium mehr zu beraten, sondern wir haben einen Entwurf über die wirkliche Organisation des Landtages dem Reichstage vorzulegen. Es ist um so weniger zu vermuthen, daß ein solcher interimistischer Entwurf genügen werde, indem wir provisorisch organisiert sind, dazu brauchten wir, wie bisher, die Bewilligung des Ministeriums einzuholen. Ich glaube daher, daß dieß nicht zweckmäßig ist. Nun könnte das gewählte Co-

mité nichts anderes thun, als diese interimistische Organisirung berathen, und seine Ansichten darüber aussprechen. Man möchte daher die Versammlung fragen, ob sie es für zweckmäßig findet, es bei dieser interimistischen Organisirung verbleiben zu lassen? — Wird das verworfen, so wäre die ganze Zeit mit der Berathung dieses Interimistismus verloren, und wir hätten dann kein Materiale vor uns, welches wir berathen sollen. —

Präsident. Es handelt sich hier, wenn ich den Hrn. Dr. v. Wasserfall verstanden habe, nicht darum, ob wir diesen Entwurf genehmigen sollen oder nicht; sondern die Frage des Hrn. Dr. v. Wasserfall geht nur dahin, ob die Kommission, welche diesen Entwurf zur Berathung erhalten hat, ihren Bericht über diesen Entwurf einer interimistischen Landtags-Organisirung fortsetzen soll, oder ob gleich ein Vorschlag für einen definitiven künftigen Landtag gemacht werden soll?

Häfler. Es müssen Gründe vorhanden gewesen sein, welche die Entwurfs-Kommission bestimmten, einen Gesetzesentwurf für einen interimistischen Landtag zu machen; es wäre daher von allgemeinem Interesse, Zeit zu gewinnen, um nachzudenken, ob diese Gründe ausreichend seien, oder ob wir davon abgehen sollen, und darauf eingehen, einen definitiven Entwurf zu machen.

Kottulinsky. Ich muß nur beifügen, daß ich ganz der Ansicht des Hrn. Dr. v. Wasserfall beistimme; aber, da der Beschluß, falls er dahin ausfällt, daß ein definitiver Entwurf gemacht werden soll, den weiteren Beschluß nach sich ziehen wird, wer sich damit zu befassen hat; so glaube ich selbst, daß wir diese Frage auf morgen verschieben sollen.

Wasserfall. Ich dringe nicht darauf, daß er heute zur Abstimmung kommen soll; ich glaube selbst, wir sollen es auf morgen übertragen, ich sehe die Gründe ein, welche die Herren bei diesem Vorschlage leiten.

Präsident. Hat Jemand etwas dagegen zu bemerken, daß diese Frage morgen zur Abstimmung kommen soll?

Gurnigg. Ich wollte nur aufstehen, weil ich mir die Freiheit nehmen muß, zu bitten, daß sich die Versammlung darüber aussprechen möge, ob sie mit dem Entwurfe über die interimistische Organisirung zufrieden sei oder nicht? Wenn Sie glauben, daß ein solcher interimistischer Entwurf genüge, so werden wir unsere Wirksamkeit in der Berathung beginnen; wenn aber nicht, so entsteht die 2. Frage, wer soll den Entwurf der wirklichen Landtags-Organisirung ausarbeiten?

Präsident. Hat Jemand über den Antrag des Hrn. Dr. v. Wasserfall etwas zu bemerken?

Kalchberg. Ich halte diesen Antrag für sehr begründet, und stimme demselben vollkommen bei; ich glaube aber, er soll nicht jetzt zur Berathung kommen, sondern wir sollen bis morgen warten, damit sich die Herren die Sache besser überlegen können; es ist ein Gegenstand von großer Wichtigkeit; wenn Euer Excellenz die Gnade haben wollten, die Sache morgen zur Abstimmung zu bringen.

Foregger. Meine Ansicht ist, daß darüber sogleich abgestimmt werden soll. Weil der gedruckte Entwurf schon durch längere Zeit in den Händen der Mitglieder sich befindet, so glaube ich, daß die sich denselben schon überlegt haben werden. Die weitere Frage soll aber vertagt werden bis morgen.

Häfler. Dieser Antrag des Hrn. Dr. v. Wasserfall ist sehr gegründet; allein mit dem bin ich nicht einverstanden, was Hr. Dr. Foregger gesagt hat; wenn man den Entwurf auch schon längere Zeit in Händen hatte, so war man doch nicht darauf vorbereitet, jetzt schon über diese Frage zu sprechen. Es wird doch Viele geben, die, so wie auch ich, den Entwurf nicht ordentlich durchdacht haben. Ich glaube daher, es wäre zweckmäßig, beide Fragen auf morgen zu verschieben.

Ich glaube, Excellenz sollten abstimmen lassen.

Präsident. Sind Sie dafür, daß dieser Gegenstand morgen zur Berathung kommen soll?

(Allgemein Ja!)

Präsident. Also, meine Herren, wir haben jetzt den wichtigen Gegenstand des §. 38, nämlich wegen der Ablösung des Laudemiums.

Nagy. Wir sollen wegen der Ueberbürdung sprechen. Ist. Ja, die Frage wegen der Ueberbürdung, wie viel Prozente eine Ueberbürdung ausmachen, das wäre jetzt an der Tagesordnung.

Präsident. Also, meine Herren, sollen wir über Ueberbürdung sprechen?

Gottweiß. Ich glaube nicht, daß früher von Ueberbürdung gehandelt werden kann, bis nicht der Gegenstand über das Laudemium berathen ist; denn auch die Ablösung des Laudemiums bildet einen Theil, wodurch vielleicht eine Ueberbürdung entstehen kann. Erst nach Abhandlung der einzelnen Bestimmungen kann von Ueberbürdung gesprochen werden.

Präsident. Also, meine Herren, wollen wir den Gegenstand der Ueberbürdung verhandeln oder vertagen?

Kottulinsky. Man soll die Deputirten der Landgemeinden fragen, ob sie darauf vorbereitet sind?

Verbitsch. Nur verhandeln; es kann jedenfalls darüber gesprochen werden; wir haben gestern schon das Verhältniß zwischen Brutto- und Reinertrag kennen gelernt, warum denn verschieben?

Präsident. Ich stelle also noch einmal die Frage, sollen wir heute die Ueberbürdung vornehmen?

(Einstimmig Ja!)

Formentini liest den §. wegen der Ueberbürdung, wie ihn die Kommission beantragte, und der so lautet: „Als Ueberbürdung wird derjenige Theil der nach diesem Gesetzesentwurfe mit Einschluß des Laudemiums für den Unterthan sich berechnenden Urbarsialsteuer betrachtet, welcher 18 Prozente des Katastral-Bruttoertrages übersteigt. Bei zerstückten Gründen, wo die Gabenvertheilung noch nicht bestätigt vorliegt, kann die Frage, ob eine Ueberbürdung vorhanden sei? erst nach bestätigter Gabenvertheilung in Verhandlung kommen. Jener Theil, welcher nach vorstehender Bestimmung als Ueberbürdung betrachtet wird, ist jenen 2 Prozenten, deren der §. 21 erwähnt, hinzuzuschlagen, und nach den dort ausgesprochenen Bestimmungen zu decken und einzubringen.“

Präsident. Hat Jemand über diesen §. etwas zu bemerken?

Foregger. Dieser §. zerfällt in drei Abtheilungen, deren jede sehr wichtig ist. Um daher keine Vermengung hervorzubringen, bitte ich, wollen Excellenz geruhen, diese 3 Abtheilungen abgesondert zur Berathung zu bringen.

Präsident. Diese 3 Theile sind: 1. der Grundsatz, daß als überbürdet jener Grund anzusehen ist, dessen 3prozentige Urbarsialsteuer mehr als 18 Prozente des Bruttoertrages ausmachen; — der 2. Theil ist: Bei zerstückten Gründen hat die Entscheidung über die Ueberbürdung so lange zu unterbleiben, bis die Zerstückung genehmigt ist.

Kottulinsky. Bitte um Vergebung, Excellenz, bis die Gabenvertheilung genehmigt ist.

Präsident. Der 3. Theil ist: Daß dasjenige, was von der Ueberbürdung ausfällt, nicht der Verpflichtete allein zu tragen hat, sondern auf das Allgemeine zugeschrieben wird.

Foregger. Wir sollen diesen Entwurf in 3 Theile theilen, indem jeder wichtig genug ist, um für sich allein debattirt zu werden.

Präsident. Es handelt sich:

1. Um den Grundsatz. Ueberbürdet ist jeder Grund, bei dem die Urbarsiallasten mehr als 18 Prozente des Bruttoertrages ausmachen.

2. Bei zerstückten Gründen hat die Entschädigung über die Ueberbürdung so lange zu unterbleiben, bis die Gabenvertheilung genehmigt ist. Und

3. dasjenige, was Ueberbürdung ist, ist den 2 Prozenten, welche der Nichtverpflichtete zu tragen hat, zur allgemeinen Repartirung zuzuschlagen.

Jetzt gehen wir zum ersten Punkte über, welcher so lautet: (Formentini liest den 1. Punkt.)

Kottulinsky. Man soll hier beisetzen: 3prozentige Urbarialsteuer.

Foregger. Nachdem wir den Grundsatz der Gerechtigkeit ausgesprochen haben, so müssen wir hier auch ihn befolgen. Wenn man aber sagt: „mit Einschluß des Laudemiums,“ so führt uns das zur Ungerechtigkeit, da die Ablösung des Laudemiums sehr veränderlich ist. Wenn nämlich Jemand vor 2, 3 Jahren einen Grund gekauft hat, so wird die Ablösung kleiner sein, als wenn er den Grund vor 20 Jahren gekauft hat; im letzteren Falle wäre der Unterthan überbürdet, im ersten Falle bei übrigen gleichen Lasten aber nicht, was ungerecht und unbillig ist. Ich wäre eher dafür, daß die Prozente hinsichtlich der Urbarialsteuer herabgesetzt, das Laudemium aber jedenfalls ausgelassen würden.

Wasserfall. Ich glaube, daß gerade dieser Grundsatz zum Schutze und Vortheile des Unterthanen gemacht worden ist, da auch das Laudemium zu seinen Leistungen zu rechnen ist, und er mit Inbegriff dieses nicht mehr als 18 Prozente zu leisten hat. Würde man das Laudemium auslassen, so müßte man von den anderen Urbarialgiebigkeiten diese Prozente berechnen, wodurch er offenbar in Nachtheil käme.

Foregger. Ich habe auch den Vortheil der Unterthanen nicht im Auge gehabt, sondern nur die Gerechtigkeit. Was die Unterthanen betrifft, so müßte dann natürlich statt der 18 Prozente ein kleinerer Maßstab angenommen werden, etwa 12 — 14 Prozente. Die Gerechtigkeit verlangt es, daß das Laudemium ausgeschieden werde, weil der nämliche Grund, welcher vor 2 Jahren gekauft wurde, nicht überbürdet erscheint, während, wenn dieß vor 20 Jahren geschah, er überbürdet ist, was offenbar ungerecht ist; deßhalb soll das Laudemium ausgeschieden, aber natürlich ein kleinerer Maßstab angenommen werden.

Wasserfall. Da setzt der Herr Redner einen Grundsatz voraus, der mir bis jetzt ganz unbekannt ist; denn wie der Entwurf vorliegt, ist es nur scheinbar, daß derjenige ein höheres Laudemium zahlt, der einen Grund früher gekauft hat; denn damals waren die Gründe wohlfeiler, daher auch das Laudemium geringer.

Kalchberg. Wenn wir von einer Ueberbürdung reden wollen, so müssen wir das Verhältniß im Auge behalten, welches für die Laudemialsteuer eingeführt wurde. Nach diesem ist das Laudemium eine jährliche unveränderliche Gabe, und daher consequent dieser Theil, der auf das Laudemium entfällt, der Urbarialsteuer beizuzählen, um zu sehen, ob ein Grund überbürdet ist. Wenn wir das Laudemium ausschneiden, so können wir kein richtiges Urtheil fällen, da wir nicht wissen, wie groß das Laudemium sein wird. Es ist daher consequent und im Interesse der Unterthanen, daß das Laudemium in die Berechnung der 18 Prozente auch einbezogen werde, um sagen zu können, der Besitzer ist überbürdet. Dasselbe System ist auch im Josefinischen Patente angenommen worden, auch da ist das Laudemium zu den Prozenten, welche als Maß angenommen wurden und nicht überschritten werden durften, einbezogen worden.

Foregger. Mir ist das Patent zwar nicht unbekannt, aber an diese Stelle erinnere ich mich nicht, und ich zweifle auch sehr, daß das Laudemium eingerechnet worden ist, weil kein Grund vorhanden ist, dasselbe einzubeziehen, indem es sich nicht von der Ablösung einer jährlichen Gabe gehandelt hat. Jedoch glaube ich, daß von der Ueberbür-

dung nur die Rede sein kann, wenn es sich um Giebigkeiten handelt, die mit dem Werthe in einem bestimmten Verhältnisse stehen. Das Laudemium ist nur ein aliquoter Theil des Kaufpreises, und nur jährlich wiederkehrende Leistungen können ein Gegenstand der Ueberbürdung sein; daß wir das Laudemium in die Urbarialrente einbezogen haben, kann den Grundsatz nicht ändern. Das Laudemium bei dem nämlichen Grunde, wenn ich ihn heute gekauft habe, wird anders ausfallen, als wenn ich ihn vor 10 — 20 Jahren gekauft hätte. Nun soll der Ausspruch gelten, daß eine Ueberbürdung Statt hat, wenn ein gewisses Prozent für die Urbarialsteuer überschritten wird. Wenn nun aber der Grund bloß deswegen überbürdet ist, weil ich ihn vor 20 Jahren gekauft habe, und nicht, wenn ich ihn gestern gekauft hätte, so finde ich hier durchaus keine Gerechtigkeit. Daher meine ich, soll das Laudemium, da es ohnehin nur eine aliquote Abgabe von dem Werthe des Grundes ist, und nur Einmal, nicht jährlich gegeben wird, ausgeschieden, dagegen aber statt der angetragenen 18 Prozente eine geringere Prozenten-Quote zur Begründung der Ueberbürdung angenommen werden.

Präsident. Diese Differenz ist nur scheinbar; denn, wenn ich einen Grund jetzt viel höher kaufe, so wird ein geringeres Laudemium angenommen, während, wenn ich den Grund vor 20 Jahren gekauft hätte, derselbe viel wohlfeiler zu stehen gekommen wäre, das Laudemium nun höher berechnet wird. Es wird sich das so ziemlich ausgleichen.

Foregger. Die Scala, auf die ich mich beziehe, gründet sich nicht allein auf die Wertherhebung seit 20 Jahren, sondern nur auf die Wahrscheinlichkeits-Verhältnisse, da ein Grund, der längere Zeit nicht verkauft worden ist, leichter einer Veränderung unterliegt. Nun ist aber kein Zweifel, daß das Verhältniß zwischen dem damaligen und jetzigen Preise nicht so bedeutend ist, als zwischen den Laudemialpreisen und zwischen der Scala von damals und jetzt. Wenn wir annehmen, daß jetzt ein Grund 1000 fl. werth ist, der damals 500 fl. werth war, so mußte also früher von 500 fl. das Laudemium bezahlt werden; wenn ich nun den Grund im vorigen Jahre um 1000 fl. gekauft habe, so muß ich 100 fl. Laudemium bezahlen, und respective dazu 20 Prozente, nämlich 20 fl., während das Laudemium vom Jahre 1828, wo ich den Grund nur um 500 fl. gekauft habe, 50 fl. beträgt; das ist eine bedeutende Differenz.

Kalchberg. Wenn von Ueberbürdungen in Zukunft die Rede ist, so können wir uns nur auf das einlassen, was wir in der Folge zahlen werden, keineswegs aber auf die Schuldigkeiten, wie sie jetzt bestehen, und da wird das Laudemium als jährliche Gabe den übrigen Giebigkeiten in Zukunft zugeschlagen. Um dem Zweifel zu begegnen, ob im Josefinischen Patente vom Jahre 1789 auf das Laudemium Rücksicht genommen wurde, will ich Ihnen dasselbe vorlesen.

(Wird vorgelassen.)

Kalchberg. Daher ersuchen Sie, daß hier das Laudemium mitbegriffen ist.

Oblak. Ich bin ganz entgegen, daß das Laudemium in die Ueberbürdung aufzunehmen wäre, weil wir sonst auf sehr viele Inconsequenzen stoßen würden; denn es gibt sehr viele Realitäten, bei denen der Grund sehr klein ist, und daher eine sehr geringe Grundsteuer zu bezahlen wäre, während die Laudemialsteuer sehr hoch ist, bei denen der Catastral-Bruttoertrag gering, die abzulösende Summe doch sehr hoch ist.

Alle diese Realitäten würden als überbürdet erscheinen, und die Abfälle den 2 Prozenten zuwachsen, und daher für die Umlagen und das ständische Domestikum einen großen Ausfall verursachen. Daher bin ich dafür, daß die Laudemien für die Ueberbürdung nicht einbezogen würden,

da wir nicht wissen, ob nicht einen Theil der Ueberbürdungssumme die Dominien auch tragen müssen.

Segenschmied. Ich habe eine Berechnung gemacht, in welcher ich angenommen habe, daß ein Grund um den Preis von 2000 fl. in jedem der Jahre 1828, 1833, 1838 und 1843 verkauft würde. Im Jahre 1828 verkauft er also den Grund, der Laudemial-Ablösungsbetrag beträgt kapitalisirt nach 3 Prozenten 328 fl.; wenn er den Grund im Jahre 1833 verkauft, beträgt die Ablösung 240 fl.; im Jahre 1838 160 fl., und im Jahre 1843 beträgt das Ablösungskapital 80 fl.; also den 4. Theil von dem, was es im Jahre 1828 ausmachte; daher müßte der Grund viermal mehr in den letzten Jahren werth sein, um ein gleiches Verhältniß hervorzubringen. Der 20prozentige Einlaß ist hier nicht angenommen. Mancher, der in dem Jahre 1828 den Grund gekauft hätte, würde da überbürdet erscheinen, während der andere, der denselben im Jahre 1843 gekauft hat, nicht überbürdet erscheint. Ich glaube daher, daß entweder die Prozente herabgesetzt, oder das Laudemium auch in Anschlag gebracht werde; es gewinnt dann ein Jeder, nur mit dem Unterschiede, daß mancher mehr, mancher weniger gewinnt.

Horstig. Daß einer mehr oder weniger gewinnt, ist nicht gleichgültig, da der Verlust auf einer andern Seite entsteht, daher ist die Ansicht des Herrn Oblak gegründet.

Da der Maßstab des Bruttoertrages anzuwenden ist, und die Bau-Area in keinem Verhältnisse zu den Gebäuden steht, so würde bald eine Ueberbürdung vorhanden sein, wenn das Laudemium von dem Bruttoertrage des Grundes abzuziehen wäre.

Mitglied. Ich bin auch der Meinung, daß das Laudemium nicht einzubeziehen sei, weil bei der Berechnung desselben gar so viele Absonderungen Statt finden; denn wir finden unter den bürgerlichen Gründen, die nur 5 Prozente Laudemium zahlen; dann sind wieder andere, die nach besonderen Verhältnissen berechnet werden; dann wieder andere, die sich bereits frei gekauft haben, namentlich aber unter Stainz im Grazer Kreise. Wie kann man also da klassifiziren! Deswegen glaube ich, daß der Maßstab herabzusetzen, und das Laudemium hier auszulassen sei, da es keine jährliche Siebigkeit, sondern nur einmal von dem Kapitalswerthe abzunehmen ist.

Kalchberg. Indem wir die Laudemien aufgehoben haben, so haben wir sie in eine jährliche Siebigkeit verwandelt, und da muß bei allen Unterthanen eine Gleichförmigkeit herbeigeführt werden. Wenn wir Bestimmungen für die Zukunft treffen wollen, und eine bestimmte Gabe zum Anhaltspunkte wählen, so sehe ich nicht ein, warum wir auf die Vergangenheit zurücksehen sollen. Das Laudemium wird in der Zukunft in Folge der Ablösung als eine jährliche Siebigkeit zu entrichten sein; es entsteht dabei nur die Frage, ob Jemand durch die jährliche Siebigkeit überbürdet ist oder nicht. Deshalb muß man alles ins Auge fassen, was er zu zahlen hat, und nicht bloß einen Theil, was geschehen würde, wenn man das Laudemium ausläßt; da man sonst nicht sagen kann, daß er überbürdet ist. Man muß den Bruttoertrag wissen, und die ganze Last, wenn man die Ueberbürdung berechnen will.

Mayer. Bei jeder Urbarialgabe entsteht nicht eine Ueberbürdung; nur wenn wir sämtliche Urbarialgaben nach Hrn. v. Kalchberg zusammenfassen, da muß sich die Ueberbürdung zeigen.

Gottweiß. Die Ablösung des Laudemiums geschieht durch den Erlag an Kapital. Der Unterthan ist nur berechtigt, die entfallenden jährlichen Zinsen zu berechnen, und diese Summe zu den Urbarialgaben noch dazu zu schlagen, um zu sehen, ob er überbürdet ist oder nicht.

Kottulinsky. Wir haben bereits festgesetzt, daß keine Ablösung durch einen Kapitalserlag, sondern nur durch eine jährliche Rente geschieht.

Gottweiß. Es ist gleich, ob dieß durch eine jährliche Rente oder durch einen Kapitalserlag geschieht. Die Interessen muß er jedenfalls berechnen.

Hochegger. Ich glaube, daß das Laudemium allerdings in Berechnung der Ueberbürdung einbezogen werden müsse; denn der Grund, daß die Ablösung im Jahre 1828 einen doppelten Betrag in die Rechnung einbezieht, der im Jahre 1847 nur einfach ist, und daß dadurch ein Mißverhältniß entspringt, fällt dadurch weg, daß man rechnen muß, daß derjenige, der vor 20 Jahren laudemirt und bis jetzt nichts bezahlt hat, nun im Verhältnisse zu dieser Zeit zur Ablösung verhalten wird, während der andere, der vor wenigen Jahren das Laudemium bezahlt hat, gleich darauf wieder den Ablösungsbetrag erlegen muß, welcher daher auch kleiner ausfallen wird. Wenn man nun zwischen diesen beiden Beträgen den Durchschnitt zieht, so ist die Differenz nicht so auffallend.

Wasserfall. Auf die Einwendung des Herrn Oblak bemerke ich, daß von einer Ueberbürdung bei städtischen Häusern nicht leicht oder gar nicht die Rede sein kann, da der Bruttoertrag gewöhnlich groß ist, und er fast nichts als das Laudemium zu entrichten hat. Z. B. in Graz gibt es laudemialpflichtige Hausbesitzer, die nur eine kleine Dominikalsteuer zahlen, und sonst nichts. Nehmen wir an, daß ein Haus von 30,000 fl. Werth einen Bruttoertrag von 2000 fl. gebe, von diesen 2000 fl. machen 18 Prozente 360 fl., dieß wäre also die Gränze, außer welcher eine Ueberbürdung beginnen würde. Das Laudemial-Gefälle macht 2400 fl. aus, nämlich der Werth des Laudemiums, von diesem die 3prozentige Steuer 72 fl. Wird also diese 3prozentige Steuer nebst der geringen Dominikalsteuer von dem Bruttoertrage abgezogen, so ergibt sich wohl keine Ueberbürdung, da die 18 Prozente, welche hier 360 fl. ausmachen, nicht überschritten sind.

Oblak. Aber in jenen Municipal-Märkten, die einen sehr unbedeutenden Grundbesitz, die keine eigenen Grundbücher haben, und von einem Hause, das einen Werth von 2000 fl. hat, 50 fl. Dominikalsteuer zahlen müssen, wird sich bald eine Ueberbürdung zeigen, wenn man den Bruttoertrag zum Maßstabe nimmt, und das Laudemium nicht einbezieht. Das ist in mehreren Märkten der Fall, da würde die Ueberbürdung bei jeder solchen Realität eintreten.

Hochegger. Ich war schon lezthm so frei, das Problem des Hrn. Dr. Foregger zu lösen; ich mache auch jetzt den Antrag, daß auch die Schätzungen oder der Kaufwerth als dritter Faktor zur Berechnung der Ueberbürdung einbezogen werde. Wir haben schon früher vernommen, daß es Gründe gibt, die jährlich nur einen Regen schütten, aber auch Gründe, die jährlich 200 Regnen schütten; der letztere wäre da offenbar überbürdet. Wenn wir nun nicht berücksichtigen, daß derjenige, der mit solchen Lasten seinen Grund besitzt, den Grund um so viel wohlfeiler erkaufte hat, so würde sich eine Ueberbürdung nicht widerstreiten lassen. Wenn wir nun bedenken, daß die Ablösungs-Kommission, wenn sie die Ueberbürdung gefunden hat, ihn davon befreit, so wird der Grundwerth um das Doppelte steigen, und wir hätten somit diesen Besitzer auf Kosten derjenigen reich gemacht, die zu den 2 Prozenten beisteuern müssen. Ich glaube daher, es wäre gegründet, entweder die Schätzung von dem Jahre, wo der Grund gekauft wurde, oder seit der Zeit, wo er im Besitze ist, anzunehmen, oder einen Durchschnitt zu ziehen, der aber erst zu bestimmen ist.

Horstig. Ich bin ganz einverstanden; es wäre sehr wünschenswerth, daß der Kaufspreis auch als Faktor angenommen würde.

Wenn wir das zum Grundsatz annehmen, so wird es keinen Fall der Ueberbürdung geben; denn die 2 Faktoren, nämlich die Last und der Kaufpreis, werden immer im verkehrten Verhältnisse stehen.

Gottweiss. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß ein Grund, der nur 500 fl. werth ist, um 1000 fl. geschätzt und bezahlt wurde. Der Käufer kann wohl eingesehen haben, daß er den Grund zu theuer gekauft habe, aber er meint, wenn er den Grund nicht kauft, so unterliegt er der Militärstellung. Dann kann es noch andere Gründe geben, warum ein Grund so theuer gekauft wurde. Es kann nämlich jemand einen Grund gekauft haben in der Hoffnung, eine reiche Heirath zu machen, wodurch er in den Stand gesetzt wird, das Kapital zu zahlen. Ich bin daher durchaus nicht einverstanden, daß man den Kaufpreis als Faktor annimmt.

Foregger. Es spricht noch vagegen, daß überhaupt jede individuelle Erhebung und Schätzung jetzt wo möglich vermieden werden soll; daher soll man sich jedenfalls nach einem allgemeinen Maßstab halten, welcher nur entweder der Brutto- oder der Reinertrag seyn kann. Darüber ist bereits berathen worden, und man hat sich für den Brutto-Ertrag entschieden. Ich sage nicht, daß er ganz entsprechend sey, aber man soll nur nicht neue Faktoren mehr hineinbringen, da man den Brutto-Ertrag einmal zum Maßstab angenommen hat.

Präsident. Ehe wir über das Prozent sprechen, wollen wir uns nur vereinigen, ob die Laudemien in die Berechnung der Ueberbürdung mit eingeschlossen werden sollen?

Foregger. Ich bin der Meinung, daß die Punkte dieses §. zusammengefaßt werden sollen und auch zugleich bestimmt werde, welches Prozent für die Ueberbürdung angenommen werde, etwa so, daß statt den im Entwurfe bezogenen 18 Prozenten etwa 10 Prozente als Maßstab angenommen, dabei aber das Laudemium ausgeschieden werde; denn sonst kommen wir in Verlegenheit und werden uns sehr getäuscht finden, wenn wir das Laudemium fahren gelassen haben und nachher ein hohes Prozent bestimmt wird. Wenn wir aber den ganzen Punkt zusammenfassen und bestimmen, wie viel Prozente als Maßstab zur Ueberbürdung angenommen werden, so sind wir etwas sicherer, und Niemand wird sich getäuscht finden.

Präsident. Zuerst ist es nothwendig, daß wir entscheiden, ob die Laudemien miteinbezogen werden oder nicht, und erst dann, wenn sie einbezogen sind, die Frage stellen: ob viel Prozente anzunehmen sind, über welche hinaus eine Ueberbürdung statt hat.

Foregger. Dieß ist von großem Einflusse auf die Berathung; denn wenn zuerst abgestimmt würde: ob die Laudemien überhaupt auszuschneiden sind, und die Majorität sich dafür erklärt, so könnte nachträglich für diese Ausscheidung nur 1 oder 1½ Prozent angenommen werden, und daher würden sich jene, die für die Ausscheidung gestimmt haben, sich sehr getäuscht finden, während, wenn wir die ganze Frage zusammengefaßt berathen, jeder weiß, auf was er stimmt.

Präsident. Es kann ein jeder sagen, wie viel Prozente er haben will.

Foregger. Er ist aber vor der Ueberstimmung nicht sicher.

Meier. Ich glaube nicht, daß wir das Laudemium ausschneiden sollen, denn sonst wären wir wieder auf dem Punkte, wo wir vor ein paar Tagen waren. Die Herren werden sagen: es ist gut, ein anderes Prozent anzunehmen, aber wir können uns darüber nicht aussprechen, da wir nicht wissen, wie viel wir im Ganzen zu zahlen haben. Bleibt das Laudemium inbegriffen, so wissen sie schon, ob das Prozent zu hoch ist oder nicht; wenn wir das Lande-

mium auslassen, so haben wir hier keine Basis, und wir stehen auf dem Punkte, wie vor einigen Tagen.

Foregger. Die Herren scheinen sich vor einer unbekannten Größe nicht zu scheuen, da sie auch den Brutto-Ertrag als Maßstab der Ueberbürdung angenommen haben, und nicht den Reinertrag.

Meier. Wenn ich spreche, so bitte ich zu bedenken, daß ich nie von der Gerechtigkeit und Billigkeit abstrahire.

Lisi. „Wenn das Laudemium einbezogen wird, welches Prozent soll da den Maßstab der Ueberbürdung bilden?“ wäre die erste Frage, und dann eine weitere Frage: „wie viel Prozente sollen angenommen werden, wenn das Laudemium nicht einbezogen wird?“ Da wird jeder leicht stimmen können.

Präsident. Es soll aber nur eine Frage für Ja oder Nein gestellt werden.

Horstig. Da alle Punkte im Zusammenhange stehen, und da nicht für alle auf einmal abgestimmt werden kann, so beantrage ich, daß die Frage, wie sie aufgestellt ist, abgestimmt werde.

Präsident. Nämlich: Ob das Laudemium einzubeziehen wäre oder nicht? denn so war es vorgeschlagen. Wenn nun dieses entschieden ist, soll erst der Maßstab der Ueberbürdung vorgenommen werden.

Foregger. Ich bitte den Punkt so zu stylisiren: „Als Ueberbürdung wird derjenige Theil u. betrachtet, welcher ohne Einschluß des Laudemiums 10 Prozente des Brutto-Ertrages übersteigt.“

Wasserfall. Die Bestimmung über den Maßstab wäre dann am Plage, wenn wir über den Grundsatz einig sind, ob wir das Laudemium zur Bemessung der Ueberbürdung einschließen wollen oder nicht.

Kunsti. Zum allgemeinen Grundsatz für alle Realitäten können 18 Prozente nicht angenommen werden, da manche Gründe oft so wenig tragen, daß die 18 Prozente bald überstiegen würden, das ist besonders bei jenen Realitäten der Fall, wo keine Fassionen sind.

Präsident. Dieß wird vorkommen, wenn von den Prozenten die Rede seyn wird, dermalen werden die Prozente noch nicht ausgesprochen, sondern es ist nur die Frage: soll bei Berechnung der Prozente das Laudemium mit einbezogen werden oder nicht?

Kalchberg. Der Antrag wurde schon gemacht, daß, wenn der Brutto-Ertrag durch die Urbarial-Lasten mit 18 Prozente überschritten wird, da die Ablösungs-Commission zu untersuchen habe: ob eine Ueberbürdung vorhanden ist oder nicht? Was die Gebäude am Lande betrifft, so ist die Hauskassensteuer leicht zum Brutto-Ertrage zu erheben; in demselben Verhältnisse, wie dieß mit dem Zins-Ertrage in der Stadt geschieht. Aber wir sprechen hier nur davon, ob das Laudemium zur Bemessung der Ueberbürdung mit einzubeziehen ist? Von den Prozenten wird nachher die Rede seyn, wenn von den Prozenten überhaupt gesprochen wird.

Präsident. Ich frage nochmals: soll die wegen des Laudemiums zu zahlende Urbarialsteuer in die Berechnung des Maßstabes über die Ueberbürdungen miteinbezogen werden?

Schmidt. Ich wäre nicht dafür, daß das Laudemium miteinbezogen werde, und zwar aus der Ursache, weil die Urbarialgabe jährlich vorkommt, das Laudemium aber vielleicht alle 20 Jahre einmal, bei manchen wieder 8 mal unter 20 Jahren.

Präsident. Es handelt sich hier nicht darum, was bis jetzt hinsichtlich des Laudemiums geleistet wurde, sondern es wird, nachdem das Laudemium auch eine Urbarialgabe ist, und als solche abgelöst werden soll, ein eigener Maßstab vorgeschlagen werden, und daher wird, um auch von dieser Last befreit zu seyn, eine Berechnung gemacht.

Schmidt. Ich habe das wohl verstanden, aber ich meine nur, daß es besser sey, wenn dieses früher erörtert

wird; es ist nicht einerlei, ob das Laudemium schon mit andern Lasten vermengt ist, denn bei der Berechnung des Laudemiums kann eine Summe herauskommen, wo man genöthigt seyn wird, die Frage zu stellen: bin ich im Stande, das zu zahlen oder nicht?

Präsident. Es handelt sich hier nur, ob das Laudemium zur Berechnung der Ueberbürdung einzubeziehen ist oder nicht.

Foregger. Nachdem nach der Geschäftsordnung jedem Mitgliede es frei steht, die Fragestellung des Hrn. Präsidenten hinsichtlich der Abstimmung zu beanstanden, bin auch ich so frei, zuerst um die Abstimmung zu ersuchen: ob man zuerst über meinen Antrag, nämlich: ob statt den 18 Prozenten 10 Prozente nach Abzug des Laudemiums angenommen werden sollen, oder über die Formulirung nach Er. Excellenz abstimmen wolle?

Gottweil. Ich halte die Formulirung nach dem Antrage des Hrn. Dr. Foregger für den Unterthan als sehr gefährlich, denn er würde sehr verkürzt werden.

Präsident. Meine Herren! Meine Frage war die: Soll das Laudemium hinsichtlich der Berechnungen der Ueberbürdung einbezogen werden oder nicht? Die Frage des Hrn. Dr. Foregger haben Sie auch schon gehört. Ich frage nun: über welche dieser 2 Fragen soll zuerst abgestimmt werden? Soll über meine Frage zuerst abgestimmt werden? (Mehrheit dafür.) Da über meine Frage zuerst abgestimmt werden soll, so wollen Sie sich erklären: Soll das Laudemium miteinbezogen werden in die Berechnung wegen Ueberbürdungen? (Ja.)

Segenschmied. Bei Berechnung der Ueberbürdung muß ein gleiches Verhältniß obwalten, und es muß gleich seyn, ob ich den Grund im Jahre 1828 oder im Jahre 1843 gekauft habe, was aber hier nicht der Fall ist; denn wenn ich den Grund im Jahre 1828 gekauft habe, so zahle ich jährlich an Ablösung 9 fl. 36 fr., während ich von demselben Grunde, wenn ich ihn im Jahre 1843 gekauft habe, 2 fl. 24 fr. bezahle.

Kottulinsky. Die Frage ist hier nur die: Ist der Verpflichtete durch die Urbarialsteuern überbürdet oder nicht? aber nicht: aus welchen Faktoren die Urbarialsteuer zusammengesetzt ist, sondern nur darum, ob er durch diese Urbarialsteuer, die wir angenommen haben, überbürdet ist?

Segenschmied. Ich weiß wohl, daß es sich um diese Frage handelt, aber ich mache nur auf den Fall aufmerksam, daß 2 Grundbesitzer Gründe besitzen können von gleichem Werthe und gleich belastet, aber mit dem einzigen Unterschiede, daß einer den Grund im Jahre 1828, der andere im Jahre 1843 gekauft hat. Der erstere würde hier einen 3 bis 4mal größeren Ablösungsbetrag bezahlen als der andere, und daher überbürdet erscheinen, während der andere es nicht ist.

Knafl. Durch die Bemerkung des Hrn. v. Segenschmied wird die Scala beanstandet, und die kommt erst im §. 38 vor.

Segenschmied. Ich habe nicht die Scala beanstandet; ich war dafür, daß das Laudemium in die Berechnung wegen der Ueberbürdung einbezogen werde, jedoch bei einem gleichen fixen Betrage.

Kalchberg. Dieß geschieht ja ohnedieß nach der Scala, da das Laudemium in einen fixen Betrag verwandelt wird. Hier handelt es sich nur um die Frage: kann der Verpflichtete die Lasten, wie sie jetzt entfallen, tragen oder nicht? Die andere Bemerkung bezieht sich auf die gleitende Scala.

Segenschmied. Nein! Nein!

Knafl. Wenn wir Behufs der Bestimmung des Vorhandenseyns der Ueberbürdung auf die entfernte Vergangenheit sehen wollen, so müßten wir die gleitende Scala geradezu umkehren, um eine Billigkeit zu erzielen.

Scheucher. Ich erlaube mir zur Beruhigung der Herren Deputirten ein Beispiel anzuführen: Ich habe vom Jahre 1811 einen Grund berechnet aus dem Cataster im Kaufrecht um 760 fl. W. W.; davon beträgt das jährliche Laudemium 3 fl. 5 fr. C. M., von demselben Grunde erhalte ich 43 fl. C. M. Reinertrag, bezahle aber 26 fl. C. M. Gabenablösung und 7 fl. 18 fr. landesfürstliche Steuer, zusammen 33 fl. 18 fr. C. M.; hierzu kommt noch 3 fl. an Bezirkssteuer, 5 fl. an Gemeinde-Auslagen und an Kapitals-Prözenten 15 fl. 12 fr., mithin macht die gesammte Auslage jährlich 59 fl. 35 fr., während dem der Reinertrag nur 43 fl. ausmacht; wodurch also der Besitzer jährlich 16 fl. 35 fr. darauf zahlen müßte. Auch sind noch sämmtliche Lasten, als: Kirchen-, Schul-, Straßen- und Armen-Beiträge, so wie die Bettlast nicht mitgerechnet.

Kalchberg. Aus diesem ist nur ersichtlich, daß der Reinertrag nicht den Maßstab zur Bemessung der Ueberbürdung abgeben kann. Dieses sieht man auch aus dem Grundzinsrückungsoperate, welches als Muster berechnet wurde, bei welchem kaum 17 fl. für das Leben der Familie des Besitzers bleibt. Nun klagt der Unterthan nicht über Ueberbürdung, sondern der Grund soll noch zerstückt werden, und es lebt noch eine Familie davon. Aus diesem ersieht man, daß der Reinertrag nicht als Maßstab der Ueberbürdung anzunehmen ist.

Scheucher. Da der Besitzer noch 16 fl. darauf zahlt, so möchte ich wissen, woher er das Uebrige nimmt, was er zum Leben nothwendig hat? Er muß es sich jedenfalls anderwärts verdienen.

Kottulinsky. Wenn er das Geld wo anders hernehmen muß, so ist schon das ein Beweis, daß der Reinertrag als Maßstab nicht anzuwenden ist.

Gottweil. Es muß zuerst entschieden werden, ob ein Grund groß genug ist, eine Familie bloß aus der Landwirthschaft zu ernähren, weil man sonst von einer Ueberbürdung gar nicht sprechen kann.

Präsident. Das ist Sache der Untersuchungs-Commission. Da das Laudemium in die Berechnung der Ueberbürdung einzubeziehen ist, so handelt es sich nun um die Frage: ob 18 Prozente den Maßstab bilden sollen?

Tappeiner. Ich glaube, bevor wir uns aussprechen: ob die 18 Prozente als Maßstab bleiben sollen, sollte man sagen: wie viel dem Unterthan von dem Brutto-Ertrage bleiben muß, bevor er überbürdet erscheint. Ich wäre der Meinung: es sollen ihm 20 bis 25 Prozente bleiben, und nicht mehr.

Kalchberg. Wir haben hier hinsichtlich der landesfürstlichen Steuern nichts zu thun, sondern wir bestimmen nur hinsichtlich der Urbarialsteuern, daß diese nicht mehr als 18 Prozente des Brutto-Ertrages ausmachen dürfen, hinsichtlich der l. f. Steuern wissen wir ja gar noch nicht, welche Steuerverhältnisse überhaupt eintreten werden.

Tappeiner. Es könnte der Fall eintreten, daß, wenn wir 18 Prozente annehmen, dem Unterthan nichts bleibt, vielleicht gar weniger als nichts; deswegen glaube ich, könnte man weniger Prozente annehmen, vielleicht 5 Prozente?

Wasserfall. Nehmen wir lieber gar nichts an, denn da gibt es nicht eine Realität, die das nicht zahlen kann.

Präsident. Es ist nicht gesagt, daß jeder 18 Prozente Urbarialgaben geben muß, es werden gar viele Urbarialsteuern 15 Prozente, vielleicht noch weniger ausmachen. Es ist hier nur die Frage: wenn einer überbürdet ist, da haben wir den Antrag gemacht: wenn er mehr als mit 18 Prozenten belastet ist, der darunter steht, ist nicht überbürdet, und der mehr belastet ist, ist um so viel Prozente überbürdet, als er mehr zahlt, und das muß ihm abgeschrieben und auf andere überschrieben werden.

Kottmann. Bei 18 Prozenten wird vielleicht keiner überbürdet seyn.

Lappeiner. Bei 18 Prozenten ist es möglich, daß er so viel bezahlt, als die 4fache l. f. Steuer.

Kalchberg. Der Besitzer ist immer besser daran, als bisher.

Berditsch. Ich zweifle sehr, denn es ist ein bedeutender Unterschied, wenn der Unterthan die Gaben in Natura leistet, als wenn er Geld hergeben muß.

Präsident. Es wird kein Grundbesitzer seyn, der nicht eine geringe Gabe in Geld lieber hergibt, als die Naturalgabe in größerem Maßstabe.

Berditsch. Ich bin aber überzeugt, daß der Unterthan alles leichter gibt, als Geld.

Präsident. Wenn es bei unserem früheren Antrage geblieben wäre, so könnten die Unterthanen ihre Gabe auch in Natura geben. Nach demselben Antrage war es jedem Unterthan und jeder Herrschaft erlaubt, sich gegenseitig abzufinden, ob sie künftighin ihre Gabe in Natura oder in Geld geben wollen. Es ist dort gesagt worden: daß es erlaubt sey, die Naturalgaben für immer abzulösen, entweder im Kapital, oder mit einer jährlichen Geldgabe, ohne daß am Kapital etwas abgezahlt wird; oder mit einer jährlichen Geldgabe so, daß in einer gewissen Anzahl von Jahren der Unterthan frei wird; oder wie in Preußen durch Abtretung eines Grundstückes. Wenn es bei diesem Antrage geblieben wäre, so hätte der Unterthan die Alternative, und keinen Unterthan hätte man zwingen können, daß er sich abfinden müsse, es wäre alles dem Einverständnisse überlassen worden. Die Herrschaft hätte mit 20 Unterthanen sich abfinden können, und mit 20 andern nicht. Wenn nun das auch jetzt nicht mehr der Fall ist, so zahlt der Unterthan doch immer weniger als früher; weil er für eine Gabe, die 5 fl. werth war, jetzt nur 3 fl. zu geben hat. Nachdem wir aber einen geringen Maßstab zur Preisbestimmung angenommen haben, so zahlt er nicht einmal drei Fünftel des wahren Werthes seiner Gabe, gibt also jetzt viel weniger her, als er früher hergegeben hätte. Es ist richtig, daß es manchen lieber ist, ihre Gaben in Natura zu geben; aber es ist auch richtig, daß manche wieder lieber in Geld ihre Gaben leisten. So hat z. B. die Herrschaft Großonntag sich v. J. mit allen Zehenthöfen abgefunden und Preise gemacht, die viel höher sind, als die Katastral-Preise. Der Zehent z. B. in meinem Weingarten in Lutenberg macht im Durchschnitte 6 Eimer aus, den Eimer zu 6 fl. gerechnet, macht also zusammen 36 fl. Die Herrschaft stellte es frei, das Ablösungs-Kapital entweder in 5 Raten zu zahlen, nämlich alle Jahre $\frac{1}{5}$, oder das Kapital so gleich ganz zu erlegen. Ich habe gleich gezahlt, und zwar 720 fl. Die meisten Unterthanen haben ihre Zehent-Ablösung in Raten eingetheilt, viele aber schon mehrere Raten und auch das ganze Kapital gegeben.

Berditsch. Ich glaube, daß es nothwendig ist, wenn wir schon einen Grundsatz annehmen wollen, wer überbürdet ist, diese Prozente, welche die Ueberbürdung bestimmen soll, nicht höher zu berechnen, als derjenige, den es trifft, bis zu diesem Grade und bis zur bestimmten Zeit erschwingen kann. Wenn wir also voraussetzen, daß 18 Prozente bestimmt sind, und diese dahin gehen, daß manche 3 bis 4fach höher besteuert werden als die Grundsteuer ausmacht, so glaube ich, wird es keinen Bauer geben, der dieses ertragen könnte. Deswegen glaube ich, daß wir ein geringeres Prozent annehmen sollten als 18 Prozente des Brutto-Ertrages, weil sich die 18 Prozente im Reinertrage auf 50 Prozente belaufen.

Präsident. Wir kommen auf das zurück, daß der Unterthan allenfalls weniger zahlen wird, wie bis jetzt.

Berditsch. Z. B. beim Laudemium. Ich habe das Laudemium Einmal gezahlt, dann aber nicht mehr; was für einen Werth kann ich durch das Laudemium heraus bringen? Was verdiene ich mir von dem, was ich bereits gezahlt habe? Nun ist aber doch vom Laudemium ein Kapital

entstanden, das ich zu zahlen habe. So habe ich früher die Robot durch Tagwerke abgedient, die ich nicht zu Geld machen konnte; und künftighin sollte ich doch die Robot mit Geld ablösen, ohne daß ich Gelegenheit habe, es zu verdienen; daher glaube ich, sollte man ein geringeres Prozent annehmen.

Kalchberg. Nur gegen die Annahme, daß die 18 Prozente des Brutto-Ertrages die 3 bis 4fache Grundsteuer ausmachen, bemerke ich, daß dieß unrichtig ist. Man kann durch Vergleichung des Brutto-Ertrages mit dem Reinertrage nur annehmen, daß der Reinertrag die Hälfte des Brutto-Ertrages ausmache, oder der Brutto-Ertrag das Doppelte des Reinertrages ist, und daß nach diesem Verhältnisse 18 Prozente des Brutto-Ertrages nur das Doppelte der Grundsteuer ausmachen. Es kann auch Ausnahmefälle geben, daß die 18 Prozente das 3fache der Grundsteuer betragen, aber das sind immer nur Ausnahmen; jedoch in der Regel ist der Brutto-Ertrag nur das Doppelte des Reinertrages, und man kann annehmen, daß 50 Prozente des Brutto-Ertrages im Durchschnitte den Reinertrag geben, während Sie gesagt haben, daß die 18 Prozente das 3 bis 4fache der jetzigen Grundsteuer ausmachen.

Gottweiss. Bei der Annahme von 70 Prozenten, die dem Unterthan rein bleiben sollen, ging man von der Ansicht aus, daß schon Kaiser Josef für die Unterthanen gesorgt hat, welcher das Verhältniß erheben ließ, bei welchem der Unterthan noch bestehen könnte; allein, das war eine verfehlte Politik und ein Mißgriff, wie deren damals mehrere vorgekommen sind, wie z. B. in Rücksicht der Wälder hat Kaiser Josef ausgesprochen, daß einzelne Besitzer der Wälder am besten wissen, wie sie dieselben zu bewirthschaften haben, was gewiß ein arger Mißgriff war; so war es damals nach Sonnenfels Grundsatz Politik, die Bevölkerung zu vermehren; und so entstand die Uebervölkerung.

Meier. Eine Uebervölkerung in Steiermark!?

Gottweiss. Daher entsteht auch hinsichtlich der 70 Prozente, die rein bleiben sollen, ein Zweifel, und sie können nur nach sorgfältiger Untersuchung angenommen werden. Ich glaube überhaupt nicht, daß es einen andern richtigen Maßstab als die Erfahrung geben könne. Wenn nämlich in einer Gegend die höher Belasteten bei ihren Wirthschaften bestehen, ohne daß sie verschuldet sind, oder nur Schulden haben, die aus einzelnen Zufällen entstanden sind, so lehrt die Erfahrung, daß sie nicht überbürdet sind. Können jedoch auf Gründen von gleicher Beschaffenheit und Größe die Besitzer bei mittlerem Fleiße und mittlerer Wirthschaftskenntniß, aber mit größeren Urbarial-Lasten, bei gleich starkem Familienstande nicht bestehen, ohne sich zu verschulden, so können wir sagen: daß diese Gründe überbürdet sind. Einzelne Grundstücke sind bei gleichen Verhältnissen überbürdet, wenn deren Besitzer wegen der Urbarial-Last 4 Prozent des allgemein anerkannten Werthes oder des gemeinen Preises als jährlichen Reinertrag nicht erhalten können.

Präsident. Ich habe viele Rechnungen der Herrschaften gesehen und selbst berechnet, und gefunden, daß die Herrschaften einen großen Verlust erleiden, wenn die Unterthanen nur 18 Prozent an die Herrschaften zu bezahlen hätten. Dieß hat schon Kaiser Leopold eingesehen, und es ist dieß ein Beweis, daß jetzt die Herrschaften noch mehr Schaden erleiden, nicht aber die Unterthanen. Deshalb wurde auch schon nach Kaiser Josef's Tod die Steuerregulirung aufgehoben; indem man es als einen Eingriff in das Eigenthum ansah, wenn man den Herrschaften einen Theil ihrer Siebigkeiten weggenommen hätte.

Scheucher. Ich verstehe das ganz, aber wir müssen hier betrachten, daß im Laufe der Zeit der Unterthan mit vielen anderen Gegenständen stark überbürdet wurde, er muß auch aus dem Acker etwas ziehen, er muß essen wie früher, Kleidung braucht er auch; man hat damals auch

bezüglich der Kosten der Bezirksstraßen nichts gewußt, u. s. w. Nicht einmal auf Schulen hat er etwas ausgegeben dürfen, weil man damals noch keine Schulen gehabt hat. Wo hat man damals so viele Armengabe gehabt? Aber jetzt hat der Bauer so viele Lasten, die er früher nicht gekannt hat; selbst die Bettler, die früher mehr an die Herrschaften angewiesen waren, kommen jetzt den Bauern mehr allein zur Last; kurz, ich selbst komme auf 20 fl. Vettelsteuer im Jahre.

Präsident. Aber mit welchem Rechte können Sie verlangen, daß die Herrschaften das, was jetzt die Unterthanen zahlen, auf sich nehmen, oder ihre Rechte verlieren sollten. Sie haben selbst gesagt, daß jetzt die Bettler zu Ihnen, und nicht zu den Herrschaften kommen, weil Sie besser stehen; wenn Sie nun künftighin weniger zahlen als jetzt, so werden Sie ja immerhin noch besser stehen.

Scheucher. Die Garantie war früher den Herrschaften zugewiesen, im Laufe der Zeit aber sind viele Lasten an die Unterthanen übertragen worden; wenn sie nun nach der einen Seite eine Last übernehmen müssen, so sollen sie auch auf der andern Seite dafür etwas bekommen, denn sonst müssen sie zu Grunde gehen.

Präsident. Die Unterthanen haben nichts übernommen, was früher die Herrschaften zu besorgen hatten, sondern es sind nur neue Lasten entstanden, die die Unterthanen und die Herrschaften zu tragen haben; diese Lasten sind lästig, aber sie werden wohl geändert werden.

Scheucher. Die Herrschaften sind aber dabei nicht durchgefallen; sie sind durch die erhöhten Gefälle 2 bis 3mal entschädigt worden, der Bauer aber nirgends.

Präsident. Recht haben sie kein anderes, als sie früher gehabt haben!

Scheucher. Aber bezahlt wurde mehr.

Präsident. Es wird künftighin kein Laudemium mehr bezahlt werden; berücksichtigen Sie doch nur, daß der Unterthan, welcher früher das Mehrere getragen hat, künftighin auch das Wenigere wird tragen können.

Scheucher. Es ist traurig genug! wir sind Alle aufgelegen, es ist eine natürliche Folge und keine Verschwörung; es hat sich Alles so hingeschleppt, weil Keiner seine Lasten mehr tragen konnte.

Hörstig. Die geschichtlichen Andeutungen des Herrn Scheucher sind ganz unrichtig. Es ist unrichtig, daß der Unterricht unter Kaiser Josef noch nicht bestanden habe, ebenso das Armenwesen; beides ist gerade unter Kaiser Josef viel mehr unterstützt, und von der Gemeinde selbst auch viel eifriger betrieben worden, als jetzt. Was die Unruhen rücksichtlich der Regierungsform betrifft, so sind diese nicht vom Lande, sondern von der studierenden Jugend in den Städten ausgegangen; sie haben eine ganz andere, eine geistige Tendenz gehabt. Die späteren Unruhen auf dem Lande geschahen nur in Folge der ersteren, um diesen mehr Nachdruck zu geben. Den Fall, den Herr v. Kalchberg wegen den Zerstückungsverhandlungen hier als Muster bezüglich der Ueberbürdung aufstellte, glaube ich besonders herausheben zu müssen, weil er gerade nach der Ansicht des Bauernstandes beweisen soll, daß die Belastung größer ist, als er leisten kann. Nachdem aber eine Zerstückung vorliegt, bei welcher durch Sachverständige untersucht und amtlich erhoben ist, daß eine Familie auf dem Grunde noch leben kann, wenn er zerstückt ist, so ist dieß ein Beweis, daß keine Ueberbürdung vorhanden ist; wenn sie aber da wäre, so würde kein Zerstückungsakt vorliegen.

Scheucher. Ich kann nichts begründen über die Josefinitischen Schulen, nur das weiß ich, daß die Hälfte der Leute nichts gelernt hat. Was die Revolution betrifft, daß dieselbe nur von der studierenden Jugend ausgegangen sei; so sehe ich das nicht ein, wie die Studenten allein etwas machen können; überall hat es gefehlt, das geht uns aber nichts an. Die Grundzerstückung ist aber ein Uebel, das

sieht man bei unsern Reuschlern, welche außer der Reuscherei wenig Grund haben. Sie alle müßten, wenn sie sich nicht durch Tabakschwärzen, oder durch eine Profession, durch einen Kleinhandel und Tagwerke nebenbei etwas verdienen, zu Grunde und betteln gehen.

Hull. Ich glaube, die erste Revolution ist durch die Bauern entstanden; denn nach Rottenmann hat man müssen das Militär hinaufschießen. Dort sind die Bauern wegen Rückständen gepfändet worden, und wie die gepfändeten Gegenstände hätten geschätzt werden sollen, haben sich die Bauern dagegen erhoben, und es hat sich dann alles geändert, und die Städter sind dann diesen nachgegangen.

Schmidt. Ich möchte mir nur erlauben zu fragen, ob es nicht möglich wäre, zur Abstimmung zu kommen, wenn wir auf diese Art vorgingen, daß wir zum Beispiel annähmen: Ein Bauer habe um 966 fl. ein baufälliges Haus gekauft, dabei befinden sich 32 Joch Grundstücke, u. z. 8 Joch Aecker, 4 Joch Wiesen, 3 Joch Hutweiden und 17 Joch Waldungen, und zwar alles von schlechtem Gieba. Dazu braucht er 6 Personen, und zwar starke, kräftige Leute, die das Feld bebauen können; dann, mit Respect zu melden, 2 Stück starke Zugochsen. Von diesem Grunde muß er zahlen, im Durchschnitte von 20 Jahren, jährlich 16 fl. 42 kr. an Abgaben, und er besteht darauf. Ich glaube, da stellt es sich nun heraus, wie groß der Grund sein muß, um eine Familie zu ernähren, und ob eine Ueberbürdung Statt findet, oder nicht. Wenn dann ein solches Beispiel angeführt würde, wie schon Herr v. Kalchberg mehrere angeführt hat, und berechnet würde, was der Bauer zu zahlen habe, um nach 20 Jahren für immer frei zu sein: wenn das geschähe, so würde man leichter abstimmen können für Ja oder Nein.

Präsident. Die Frage ist nur, wo eine Ueberbürdung Statt findet. Es ist schon viel darüber gesprochen worden, und ich glaube nun, zur Abstimmung schreiten zu können; nämlich die Frage ist: Sollen 18 Prozent, so wie sie Kaiser Josef bestimmte, als Maßstab der Ueberbürdung angenommen werden, so zwar, daß wenn die drei Fünftel der sämtlichen Urbarial-Leistungen eines Grundes mehr als 18 Prozent betragen, dieß als Ueberbürdung angesehen werden soll? Ja oder Nein?

(Mehrere Stimmen. Wir bitten um einzelne Abstimmung.)

Nach individueller Abstimmung zeigten sich 42 Stimmen für Ja, und 41 für Nein.

Präsident. Es ist also eine kleine Majorität für Ja. Verbitsch. Wir bitten, daß unser votum separatim in das Protokoll eingetragen werde, so, daß diejenigen, welche über 5 Prozent des Bruttoertrages bezahlen sollen, als überbürdet anzusehen seien.

Präsident. Alle, die für Nein gestimmt haben, sind nicht für 18 Prozent, aber für wie viel Prozent sie sind, das haben sie nicht gesagt, außer Herr Verbitsch.

Mehrere Stimmen. Wir Alle sind für 5 Prozent. Krefft. Ich bin auch nur für 5 Prozent.

Saffran. Wollten Euer Excellenz die Gnade haben, darüber abstimmen zu lassen, für wie viel Prozent einer stimmt. Die Vertreter des Bürgerstandes, die ebenfalls nicht für 18 Prozent stimmten, werden vielleicht für mehr, als 5 Prozent stimmen.

Foregger. Ich glaube, es ist Niemand zu sagen schuldig, für wie viel Prozent er stimme. Jeder ist nur verpflichtet, Ja oder Nein zu sagen, und das ist geschehen.

Neupauer. Ich muß mich der Ansicht des Herrn Dr. Foregger vollkommen anschließen; es müßte daher früher über diesen Antrag abgestimmt werden.

Präsident. Herr Verbitsch wünscht, daß die Namen derjenigen, welche für Nein stimmten, in das Protokoll aufgenommen werden, und darin gesagt werde, daß sie nur für 5 Prozent stimmten.

Rhünburg und Mandell. Es war ja schon hier der Antrag gestellt

Verditsch. Meine Ansicht kann ich jedenfalls zu Protokoll geben, und wenn die Andern übereinstimmen, so muß es aufgenommen werden.

Segenschmied. Nachdem 42 für 18 Prozent gestimmt haben, so ist der Beschluß für 18 Prozent. Bei denen aber, die ihr votum separatim abgegeben haben, soll beigelegt werden, daß sie für 5 Prozent sind, sonst, glaube ich, nichts.

Kottulinsky. Die Herren mögen aufstehen, und sich nennen.

Präsident. Sie sind so ziemlich Alle einverstanden, nämlich die Deputirten des Bauernstandes.

Gurnigg. Ich bemerke, daß außer den Vertretern des Bauernstandes einige Herren dafür gestimmt haben, daß sie nicht 18 Prozent annehmen; daraus folgt noch nicht, daß sie für 5 Prozent stimmen. Diese Frage soll separirt werden.

Kottulinsky. Diejenigen, welche 5 Prozent wünschen, sollen es durch einzelnes Aufstehen zu erkennen geben.

Liszt. Auch ich bin für 5 Prozent, und ich bemerke, noch aus dem Grunde, weil schon die landesfürstliche Steuer 35 Prozent des Bruttoertrages beträgt. Würde daher der Bauer jetzt mehr als 5 Prozent zahlen müssen, so wird ihm das unmöglich sein.

Hochegger. Ich stimme zwar auch für 18 Prozent, jedoch wünsche ich noch die Bedingungen beigelegt, daß bei einem Grund, der als überbürdet betrachtet wird, dem Bruttoertrage auch die Zinsen von jenem Kapitale zuzuschlagen wären, welches in Berücksichtigung der auf der Realität haftenden größeren Lasten an dem Kaufschillingsträge in Ersparung gebracht wurden.

Präsident. Vom Bürgerstande ist Herr Schuscha, der nicht für 18 Prozent stimmte.

Schuscha. Ja.

Präsident. Also, meine Herren, die nicht für 5 Prozent sind, wollen auch ihre Namen im Protokolle angeführt haben?

(Mehrere Stimmen. Nein.)

Für die Annahme von 5 Prozent des Bruttoertrages zur Beurtheilung der Ueberbürdung haben gestimmt und die Eintragung des Separatvotums und ihrer Namen in das Landtagsprotokoll begehrt:

Dr. List, Franz Schuscha, Mich. Meier, Johann König, Ferd. Verditsch, Nik. Kiellhofer, Ant. Heschl, Lorenz Hull, Alois Scheuchner, Franz Rottmann, Jak. Krefst, Jak. Gruschnigg, Ant. Fasching, Gustav Wokoschegg, Jos. Gosak, Joh. Lukeschitsch, Mart. Schosteritsch, Gottfried Eder, Jak. Meier, Joh. Steinrießer, Georg Schiestl, Jak. Legenstein, Ant. Prandstetter, Franz Reiper, Joh. Müller, Anton Groß, Mich. Hofer, And. Lappeiner, Math. Sideritsch, Math. Kummer, Joh. Storr, Anton Wegerer. — Die übrige Minorität verlangte die Eintragung nicht.

Haffner. Es hätte sich jetzt bald der Fall ereignet, daß eine gleiche Stimmenanzahl sich ergeben hätte. Ich frage nun, steht in einem solchen Falle dem Präsidium die entscheidende Stimme zu?

Präsident. Nach der Geschäftsordnung ja.

Haffner. In der Geschäftsordnung kommt nichts davon vor.

Kottulinsky. Es muß nur ein Verstoß bei der Drucklegung der Geschäftsordnung Statt gefunden haben, oder beim Zusammenstellen derselben dieß aus Versehen unterblieben sein.

Pittoni. Da in der Geschäftsordnung nichts enthalten ist, so glaube ich, soll darüber wohl etwas bestimmt werden.

Präsident. Es ist bei allen Rathssversammlungen üblich, daß dem Präsidenten, wenn sich eine Gleichheit der Stimmen ergibt, die entscheidende Stimme zusteht.

Kottulinsky. Ich glaube, es war dieß im ersten Abdruck der Geschäftsordnung enthalten; auch ist kein entgegengelegter Beschluß gefaßt worden, daher kann es nur übersehen worden sein, und ich glaube, es soll nunmehr darüber abgestimmt werden.

Präsident. Ich werde in dem Protokolle nachsehen, ich weiß mich nicht mehr genau zu erinnern.

Kunsti. Ich glaube, der Bruttoertrag soll näher bezeichnet werden.

Kalchberg. Katastral-Bruttoertrag.

Kunsti. Z. B. am Lande gibt es viele Gebäude, die keinen Bruttoertrag nachweisen, und daher überbürdet wären.

Präsident. Herr v. Kalchberg, was meinen Sie in dieser Angelegenheit?

Kalchberg. Ich glaube, es soll weiter über diesen Gegenstand gesprochen werden. Ich wäre hier der Ansicht, daß hiebei auf jene Weise vorgegangen würde, auf welche aus dem fatirten Zinsertrage bei den Gebäuden in der Stadt Graz die Hauszinssteuer berechnet wird. Ebenso soll umgekehrt aus der Hausklassensteuer die Berechnung für die Gebäude auf dem Lande zum Behufe der Ueberbürdungsermittlung geschehen. Wenn z. B. ein Gebäude in der Stadt mit einem Zinsertrage von 100 fatirt wäre, so sind 15 Prozent hievon steuerfrei, es bleiben also noch nach Abzug dessen 85 fl.; hievon werden 18 Prozent als Hauszinssteuer genommen; ebenso kann man umgekehrt aus der Hausklassensteuer, wenn man dieselbe 18mal nimmt, und die 15 Prozent hinzuschlägt, den Bruttoertrag der Gebäude auf dem Lande berechnen; aber augenblicklich bin ich nicht im Stande, eine nähere Rechnungsformel darüber zu geben. Es soll hiebei jedoch ganz nach demselben Grundsatz zu Werke gegangen werden, wie bei der Berechnung der Hauszinssteuer, nur mit dem Unterschiede, daß hier gerade der umgekehrte Weg einzuschlagen wäre.

Kunsti. Es muß hier darüber eine Bestimmung festgesetzt werden, weil sonst alle Gebäude auf dem Lande, die keinen Bruttoertrag nachweisen, als überbürdet erscheinen.

Kalchberg. Auch bezüglich der Zehentmeier dürfte eine Ausnahme nothwendig sein, zur Beurtheilung der Ueberbürdung hinsichtlich ihrer Schüttungen; denn diese Schüttungen werden nach diesem Grundsatz alle als überbürdet erscheinen. Auch da dürfte eine Ausnahme besprochen werden, daß diese Getreideschüttungen bei Beurtheilung der Ueberbürdung nicht in Anschlag gebracht werden dürfen, denn sonst wäre Jeder überbürdet. Auch setze ich ferner voraus, daß die Ueberbürdung auf alle Grundstücke angewendet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben rustikal- oder dominikal-Realitäten sind, weil nach dem Josephinischen Patente dieser Grundsatz nur für die rustikal-Realitäten gegolten hat. Alle dominikal-Grundstücke sind nach Kaiser Josephs Patente als nicht überbürdet betrachtet worden.

Präsident. Wenn der Grund einmal unterthänig ist, so versteht es sich von selbst; ob er nun ein rustikal- oder dominikalgrund ist. Machen die $\frac{2}{3}$ der Urbarmalsteuer mehr als 18 Prozent des Bruttoertrages aus, so ist der Grund überbürdet, mag er rustikal oder dominikal sein. Dasselbe gilt auch bei den Verggründen.

Rhünburg. Es dürfte hier eine nähere Aufklärung über die Frage gegeben werden, wann eine Ueberbürdung eintritt. Ein verehrtes Mitglied vor mir hat sich geäußert, daß bei Häusern in Städten und Märkten leicht eine Ueberbürdung eintreten könne, weil Grund und Boden hiebei der geringste Theil ist. Diese Sache ist daher sehr wichtig; auch wurde erwähnt, daß hierbei der Bruttoertrag des Hauses anzuwenden sei. Wenn ich recht vernommen habe, so hat man gemeint, nach dem Katastral-Bruttoertrage des Hauses; dieser ist aber ein ganz anderer als die Bau-Ärea, auf welcher das Gebäude steht. Diese wird als zweite Acker-Klasse in der Gemeinde genommen; aber auch die höchste

Besteuerung würde mit dem Catastral-Bruttoertrage der Grundstücke in gar keinem Verhältnisse stehen. Es gibt viele Knechtlerrealitäten in der Nähe der Vorstädte, welche sammt Bau-AREA ein Flächenmaß von nicht mehr als 3—400 □ Klafter haben. Was kann nun die Klassifizierung sein? Mit Rücksicht auf die Dertlichkeit wird diese kleine Realität um einen enormen Preis verkauft, z. B. um 1200 fl.; hier wird nun der Fall einer Ueberbürdung eintreten, in der Wirklichkeit aber besteht diese nicht; denn derjenige, der sie gekauft hat, ist ein Professionist oder ein Tagelöhner, der eine andere Beschäftigung hat; allein er lebt darauf, er hat sie gekauft, um eine Unterkunft zu haben. Man kann nicht sagen, daß er reell überbürdet ist; aber für die Verhandlung wird er überbürdet erscheinen, daher soll hier ein Ausweg getroffen werden.

Wasserfall. Diese Bemerkung bringt die Nothwendigkeit mit sich, daß auch für die Gebäude, welche nicht Rustikalrealitäten sind, ein Maßstab festgesetzt werde; so auch für die Zehentmeier. Was die Gebäude in der Stadt Graz betrifft, so gibt hiezu die Zinsfassion den Anhaltspunkt, bei Städten und Märkten aber nach dem Antrage des Hrn. v. Kalschberg die Hausklassensteuer. Bei den Zehentmeiern könnte man das Ablösungskapital, welches er erhält, parifiziren mit der Getreideschüttung, und aus dem wird sich ergeben, ob er überbürdet ist oder nicht.

Rhünburg. Meine Zweifel sind noch nicht vollständig gelöst. In der Regel ist bei diesen kleinen Realitäten die Haussteuer mit 40 fr. angeschlagen; 18mal 40 macht 720, das ist also 12 fl.

Präsident. Daher kommen 15 Prozente noch dazu.

Rhünburg. Ich habe schon mit 18 multipliziert.

Kalschberg. Das wäre erst der Reinertrag; zu diesem müßten dann erst die 15 Prozente hinzugeschlagen werden.

Rhünburg. Es wäre interessant, wenn man es in genaue Berechnung nehmen möchte, weil ich weiß, daß solche Realitäten noch höher verkauft werden.

Präsident. Das kann ein pretium affectionis sein.

Rhünburg. Dann kommt aber eine Ueberbürdung heraus, die für denjenigen, der die Realität besitzt, nicht vorhanden ist. Ich bin vollkommen dafür, daß wir, wo eine Ueberbürdung vorhanden ist, dieselbe zu heben verpflichtet sind; wo aber keine ist, sehe ich nicht ein, daß wir sie schaffen sollen.

Wasserfall. Gegen die Bemerkung, daß die Hausklassensteuer nicht mehr als 40 fr. ausmache, muß ich erwiedern, daß dies nicht richtig ist; sie kann auch mehr ausmachen, indem bei ihrer Bemessung auf die Zahl der Wohnungsbestandtheile Rücksicht genommen wird.

Rhünburg. Wenn es sich hier um Rustikalrealitäten allein handelte, so wäre ich ganz einverstanden; denn bei diesen steht der Laudemialbetrag immer in einem gewissen Verhältnisse mit dem Bruttoertrage, und es wird hier nicht leicht eine Ueberbürdung eintreten. Allein es handelt sich hier um die kleinen für sich selbstständig dastehenden Knechtlerrealitäten, die entweder auf Dominikalgründen erbaut wurden, oder Bergrechtsgründe sind, und nicht zu den Rustikalrealitäten gehören; für diese werden wir überall eine Ueberbürdung haben.

Präsident. Diese werden aber auch eine kleine herrschaftliche Gabe zu leisten haben.

Rhünburg. Diese besteht manchmal nur in 7½ fr.

Präsident. Dann werden auch die 3 Prozente klein sein.

Rhünburg. Gerade diese Realitäten werden manchmal um einen Betrag verkauft, daß man staunen muß. Ich kann ein Beispiel anführen; eine Realität, die vor 2 Jahren um 1800 fl. verkauft worden ist, ist jetzt parzellirt worden, und in 2 Objekte getheilt, wovon jedes wieder um 2000 fl. verkauft wurde, und zwar hat der eine abgetrennte

Theil schon wieder eine Parzellirung beantragt, und dieß wird eine Ueberbürdung herbeiführen, daher hierauf Rücksicht zu nehmen ist.

Präsident. Herr v. Kalschberg, haben Sie dagegen etwas zu bemerken?

Kalschberg. Ich bin nicht der Meinung, daß wir hier eine Ausnahme machen sollen, weil wir sonst in zu viele Details kommen würden. Ich setze voraus, daß die herrschaftlichen Gaben sehr gering sind; eben so setze ich voraus, daß es ohnedieß zur Sprache kommen muß: ob in solchen Fällen eine Ueberbürdung vorhanden sei oder nicht. Diese 18 Prozente jedoch sollen nur den Maßstab geben, wann nämlich eine solche Ueberbürdungsbeschwerde als gegründet anzusehen sei.

Präsident. Meine Herren, ich werde also darüber abstimmen lassen, ob in Graz bei der Berechnung der Ueberbürdung die Hauszinssteuer, in den übrigen Städten und Märkten aber die Hausklassensteuer als Maßstab angenommen werden soll.

Oblak. Ich besitze eine Fabrik, die unterthänig ist, und deren Catastral-Bruttoertrag sich beinahe auf Null reducirt. Es würde sich hier ganz gewiß eine Ueberbürdung herausstellen. Außer mir besitzen noch viele Andere ähnliche laudemialmäßige Fabriken und Gebäude; eben so gibt es mehrere unterthänige Wirthshäuser, wobei sich oft nur ein kleiner Garten befindet; diese liegen an der CommercialstraÙe, und werden oft um 2000 fl., ja oft noch höher verkauft. Sie zahlen nur eine Hausklassensteuer von 40 fr. Bei diesen nun wollte ich proponiren, daß aus den 2 oder 3 letzten Veränderungen ein Durchschnitt geschlagen, und dann 10 Prozente auf den Guts- oder Schätzungswerth hinaufgeschlagen werden sollen; z. B. es hätte sich gezeigt, daß die Realität 3mal um 1000 fl. verkauft wurde, so sollen 5 Prozente als Urbarialsteuer, und was darüber ist, als Ueberbürdung genommen werden.

Präsident. Die 5 Prozente kann man nicht als Urbarialsteuer annehmen. Wenn das Haus um 1000 fl. verkauft wurde, so sind 5 Prozente der Bruttoertrag.

Oblak. Ich meine nur, daß hier ein Grundsatz festgestellt werden kann, um sich in diesem Falle einen Maßstab geben zu können, um allen Conflicten vorzubauen.

Kunsti. Auch bei Montan-Entitäten zc. werden sich lauter Ueberbürdungen zeigen.

Pittoni. Dasselbe findet sich auch bei allen Badeanstalten der ganzen Provinz.

Präsident. In so ferne dieselben unterthänig sind.

Pittoni. Ja, es stehen da Gebäude, welche einen großen Werth haben; es wird dort die Hausklassensteuer gezahlt; wenn nun der Bruttoertrag als Maßstab für diese angenommen würde, so würden diese alle durchfallen, und darum soll man vorbauen, weil sonst diese Ueberbürdung auch andere zahlen müßten. Es würde nämlich solche nicht die Herrschaft, sondern das ganze Land, z. B. durch eine Umlage, zu tragen haben.

Präsident. Ich glaube, wir sollen Ueberbürdungen, wo solche wirklich bestehen, nicht übergehen; wir sollen sie aber auch nicht dort erscheinen machen, wo keine vorhanden sind.

Kalschberg. Es ist hier die Frage, ob es nothwendig ist, hier einen besonderen Grundsatz aufzustellen. Ich glaube, Jeder, der sich überbürdet fühlt, wird sich dann zu melden haben, und die Kommission wird untersuchen, ob eine Ueberbürdung vorhanden ist oder nicht. Die Fabrik in Pragwald wird ein eingetheiltes Laudemium zu bezahlen haben, und die Kommission wird dann untersuchen, ob die Subsistenz der Familie durch die Urbarialsteuer gefährdet ist oder nicht. Dasselbe findet auch bei Badeanstalten Statt.

Präsident. Damit wir hier der Willkühr keinen offenen Raum lassen, ist es gut, wenn ein Grundsatz festge-

setzt wird, nach welchem die Kommission vorzugehen hat; und es ist besser, wenn schon von hieraus bestimmt wird, wann eine Erhebung zu pflegen und die Anzeige davon zu machen sei.

Kalchberg. Aber ich glaube, daß von diesen Grundsätzen hier nicht die Rede ist. Es wurde schon lezthin berathen, daß dieß in das Kapitel des Verfahrens gehöre. Es ist darüber noch kein Antrag von Seite der Kommission vorhanden. Ich meine nur, hier wäre ein besonderer Grundsatz wegen diesen Gebäuden nicht nothwendig, weil die Kommission eine Untersuchung zu pflegen hat nach bestimmten Normen, welche sich finden werden, und diese Normen dann hier keine Anwendung finden dürften. Die Grundsätze für die Kommission sind hier allerdings nothwendig, aber es ist noch keine Vorberathung gepflogen worden, und ich glaube, es soll Gegenstand der Debatte sein. Hier soll nur der Grundsatz festgestellt werden, wann Jemand eine Ueberbürdungsbeschwerde überreichen kann, also, wenn die Urbarsialsteuer 18 Prozente des Katastral-Bruttoertrages übersteigt.

Präsident. Das ist bestimmt; aber die Schwierigkeit bei Häusern, Fabriken u. s. w. ist noch nicht gelöst.

Wasserfall. Ich glaube, daß es vielleicht gut wäre, wenn wir die Sache allgemein so gäben, nämlich, daß wir hinsichtlich jener Gebäude, die nicht zu den Rustikalrealitäten gehören, und daher keinen Katastral-Bruttoertrag nachweisen, eine Ausnahme von diesem allgemeinen §. dahin machen und sagen: Hinsichtlich dieser Gebäude soll die Laudemialpflicht nie der Grund einer Beschwerde sein können. Dieß, glaube ich, dürfte gut sein.

Kalchberg. Ich wäre einverstanden, aber die meisten Gebäude haben doch auch ein Grundstück dabei, und auf diese wollen Herr Dr. auch vielleicht Rücksicht nehmen.

Horstig. Der Bruttoertrag ist überall dabei; für die Bau-Ärea ist die 2. Ackerklasse in der ganzen Provinz angenommen worden.

Wasserfall. Ich glaube, die Sache braucht Ueberlegung.

Präsident. Wir wollen die Sache also verschieben.



XXIV. Sitzung am 15. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Präsident. Meine Herren, fangen wir wieder zuerst mit Ablefung des Protokolls der 22. Sitzung an.

(Groder liest das Protokoll.)

Präsident. Hat Jemand über das Protokoll etwas zu bemerken?

Horstig. Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich bei der Aufstellung der Definition von einem Zehentmeier schon damals angegeben habe, daß ein Zehentmeier nicht nur Getreideschüttungen zu leisten haben kann, sondern auch Geldleistungen, z. B. einen Pachtschilling; ich habe aber nicht bemerkt, daß dieß im Protokolle enthalten ist. Es kommt dieß vor nach der Definition vom Zehentmeier, und es ist im Protokolle bloß von Getreideschüttungen die Rede. Ich halte dafür, daß dieß in das Protokoll aufgenommen werden soll.

Präsident. Das, was Herr v. Horstig bemerkt hat, ist richtig; denn es ist in die Debatte gekommen; es ist besprochen worden, daß der Zehentmeier nicht bloß die Schüttung, sondern auch andere Gaben in Geld zu leisten hat. Es ist wohl vorgekommen, aber ein Beschluß ist darüber nicht gefaßt worden.

Wasserfall. Es wurde aber auch keine Einwendung dagegen gemacht.

Horstig. Es ist wirklich so, wie Hr. Dr. v. Wasserfall erklärt hat.

Kaiserfeld. Es wurde sogar im lezten Sage des §. darauf Rücksicht genommen. Man hat dort statt „Schüttung“ „Leistung“ gesetzt.

Präsident. Also, meine Herren, es kann nicht schaden, wenn es nachträglich ins Protokoll aufgenommen wird, daß nicht bloß die Schüttung, sondern auch andere Leistungen der Zehentmeier zu geben hat. Soll also die Abänderung ins Protokoll aufgenommen werden?

(Allgemein Ja!)

Steinriefer. Der geehrten Versammlung wird es bekannt sein, daß ich oft gesagt habe, daß es meine Meinung ist, wenn der Zehentmeier nicht beweisen kann, daß ihm der Zehent gebührt, so soll auch der Zehentherr sein

Recht verlieren, und ich glaube, das ist im Protokolle nicht angemerkt.

Präsident. Der Hr. Steinriefer hätte sagen sollen, daß er das verlangt; er hat aber nicht verlangt, daß das ins Protokoll kommen soll. Uebrigens ist es als die Meinung aller Deputirten des Bauernstandes angemerkt, daß der faktische Besitz allein nicht als Beweis der Zehentpflichtigkeit gelten kann. Aber das andere geht ja nicht leicht; denn der Zehentherr ist ja rektifizirt mit der Abgabe des Zehentmeiers.

Steinriefer. Wenn aber der Zehentmeier keine Nachweisung hat, so muß er verlieren; mithin soll der Zehentherr auch verlieren, wenn er keine Nachweisung hat.

Präsident. Er hat aber immer die Nachweisung, und zwar in den Rektifikationsakten; er ist darauf rektifizirt, und eine rektifizierte Gabe oder ein rektifizirtes Recht kann man nicht so wegnehmen.

Wollen Sie, daß wir dieß in das Protokoll hineinnehmen?

Steinriefer. Ich bitte darum.

Krefft. Ich bin auch der Meinung; denn ich habe das auch oft angebracht.

Präsident. Nur das kann gezahlt werden, was rektifizirt ist.

Krefft. Sehr wohl, aber der faktische Besitz ist nicht rektifizirt.

Präsident. Damit sind Alle von Ihrem Stande einverstanden; aber der Hr. Steinriefer hat noch besonders gesagt, daß, wenn der Zehentmeier den Zehent verliert, weil er das Recht nicht nachweisen kann, daß auch die Herrschaft den Zehent verlieren soll.

Steinriefer. Das war auch wirklich meine Meinung.

Präsident. Das wird schon hineinkommen, man wird im heutigen Protokolle sagen, es ist von Hrn. Steinriefer bemerkt worden, daß in dem Falle, wo der Zehentmeier wegen Mangel an Nachweisung den Zehent verlieren soll, auch die Herrschaft ihr rektifizirtes Recht zu verlieren hat. Soll man das so hineinschreiben?